



schweizerische agentur
für akkreditierung
und qualitätssicherung

agence suisse
d'accréditation et
d'assurance qualité

agenzia svizzera di
accreditamento e
garanzia della qualità

swiss agency of
accreditation and
quality assurance

Postgraduale Systemische Psychotherapieweiterbil- dung – bindungsbasiert & methodenkombiniert, Bern

Dossier zur Akkreditierung nach PsyG | 23.05.2019





Inhalt:

Teil A – Ablauf des Verfahrens

Teil B – Antrag der AAQ

Teil C – Fremdevaluationsbericht (Expertenbericht und Stellungnahme der verantwortlichen Organisation)

Teil A

Ablauf des Verfahrens

Vorbemerkung

Akkreditierungsverfahren umfassen in der Regel vier Stufen: Selbstbeurteilung, Fremdevaluation, Entscheidung und gegebenenfalls Auflagenüberprüfung.

Das Psychologieberufegesetz (PsyG) weist der AAQ in den Akkreditierungsverfahren nach PsyG die Rolle der Akkreditierungsagentur zu, d.h. die AAQ ist zuständig für die Fremdevaluation der Weiterbildungsgänge. Akkreditierungsinstanz, d.h. Entscheidungsinstanz für Akkreditierung nach PsyG, ist das Eidgenössische Department des Innern (EDI).

Als Agentur, die nach den Teilen 2 und 3 der European Standards and Guidelines (ESG) handelt und in EQAR registriert ist, publiziert die AAQ ihre Fremdevaluationsberichte als Teil eines Dossiers, das alle relevanten Dokumente der Fremdevaluation zusammenstellt, nachdem das EDI über die Akkreditierung entschieden hat.

Akkreditierungsentscheid des EDI

Am 09. März 2018 Jahr verfügte das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) die Akkreditierung des Weiterbildungsgangs *Postgraduale Systemische Psychotherapieweiterbildung – bindungsba-siert & methodenkombiniert, ZSB Bern*

Ablauf der externen Evaluation

- | | |
|----------------|---|
| 30.03.2016 | Das ZSB Bern reicht das Gesuch und den Selbstevaluationsbericht ein. |
| 21.04.2016 | Das BAG bestätigt aufgrund einer formalen Prüfung, dass Gesuch und Selbstevaluationsbericht vollständig sind. |
| 30.06.2016 | Die AAQ leitet die externe Evaluation mit der Eröffnungssitzung ein. |
| 30./31.01 2017 | Die AAQ führt mit der Expertenkommission die Vor-Ort-Visite durch. |
| 27.03.2017 | Die Expertenkommission erstellt den vorläufigen Expertenbericht. |
| 16.05.2017 | Das ZSB Bern nimmt Stellung zum vorläufigen Expertenbericht. |
| 30.05.2017 | Die Expertenkommission verabschiedet den Expertenbericht und empfiehlt auf Akkreditierung mit 14 Auflagen. |
| 29.09.2017 | Der Schweizerische Akkreditierungsrat in seiner Rolle als Aufsichtsorgan über die AAQ gib den Fremdevaluationsbericht und den Antrag der AAQ auf Akkreditierung mit 12 Auflagen frei. |
| 13.10.2017 | Die AAQ leitet den Akkreditierungsantrag und den Fremdevaluationsbericht an das BAG weiter. |

Teil B
Antrag AAQ





schweizerische agentur
für akkreditierung
und qualitätssicherung

agence suisse
d'accréditation et
d'assurance qualité

agenzia svizzera di
accreditamento e
garanzia della qualità

swiss agency of
accreditation and
quality assurance

www.aaq.ch
info@aaq.ch

Effingerstrasse 15
Postfach, CH-3001 Bern
Tel. +41 31 380 11 50

Frau
Bettina Marti
Bundesamt für Gesundheit
DB GP / GB / WGB
Psychologieberufegesetz: Akkreditierung
Schwarzenburgstrasse 161
3003 Bern

Bern, den 13.10.2017

**Antrag auf Akkreditierung
Postgraduale Systemische Psychotherapieweiterbildung – bindungsbasiert &
methodenkombiniert, ZSB**

Sehr geehrte Frau Marti

Gestützt auf Artikel 15 Absatz 4 PsyG stellt die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) als Akkreditierungsorgan gemäss PsyG Antrag, die

**Postgraduale Systemische Psychotherapieweiterbildung
– bindungsbasiert & methodenkombiniert, ZSB**

mit Auflagen zu akkreditieren.

Die AAQ stellt Antrag gestützt auf

- den Antrag der Expertenkommission im Expertenbericht vom 30. Mai 2017, die Postgraduale Systemische Psychotherapieweiterbildung – bindungsbasiert & methodenkombiniert mit 14 Auflagen zu akkreditieren;
- die Prüfung des Fremdevaluationsberichtes und des Entwurfs des Antrags der AAQ auf Akkreditierung im für die interne Qualitätssicherung der AAQ zuständigen Ausschuss für Psychologieberufe am 29. September 2017;

und in Kenntnis

- der Stellungnahme des Zentrums für Systemische Therapie und Beratung Bern (ZSB) vom 16. Mai 2017 und vom 21. August 2017 .

Antrag der Expertenkommission

Die Expertenkommission kommt in ihrem Expertenbericht zum Schluss, dass die Postgraduale Systemische Psychotherapieweiterbildung – bindungsbasiert & methodenkombiniert des Zentrum für Systemische Therapie und Beratung Bern (ZSB) bezüglich der Erfüllung der Vorgaben des Psychologieberufegesetzes Defizite aufweist, diese aber mit Auflagen behoben werden können.

Die Expertenkommission stellt fest, dass die Weiterbildung des ZSB den systemischen Ansatz solide vermittele und Praxis und Theorie verschränke. Der systemische Ansatz werde von den Weiterzubildenden gelebt; sie seien darüber hinaus offen für andere Therapiemethoden und Professionen. Positiv vermerkt die Expertenkommission auch die Zielsetzung des expliziten Evidenzbezugs und die Betreuung und Unterstützung der Weiterzubildenden.

Hingegen bestehe Verbesserungsbedarf bei der Konzeptualisierung und Umsetzung des Schwerpunktes Methodenkombination, bei der Ausgestaltung des Curriculums, u.a. im Bezug zur Evidenz, der Vermittlung von diagnostischem Wissen und Störungswissen sowie von Wissen zur Indikationsstellung. Weiter müsse die therapeutische Breite im Rahmen der psychotherapeutischen Tätigkeit sichergestellt sowie die Lernerfolgskontrollen in der Vertiefungsphase und das Qualitätssicherungssystem systematisiert werden.

Die Expertenkommission ist der Ansicht, dass die genannten Mängel durch das ZSB behoben werden können und formuliert 14 Auflagen:

Prüfbereich 2: Rahmenbedingungen der Weiterbildung

- Auflage 1: Das ZSB Bern definiert die Rollentrennung bezüglich der Supervision, der Selbsterfahrung und der Abnahme der Schlussprüfung.

Prüfbereich 3: Inhalte der Weiterbildung

- Auflage 2: Das ZSB Bern macht den Bezug des vermittelten Wissens auf ein breites Spektrum psychischer Erkrankungen im Fachgebiet im Curriculum und in den Kursinhalten sichtbar.
- Auflage 3.1: Das ZSB Bern stellt sicher, dass im Leitbild, im Curriculum, in der Bezeichnung der Weiterbildung, im Kursprogramm sowie in den Kursen deutlich und explizit aufgezeigt wird, dass die Vermittlung der anderen psychotherapeutischen Ansätze nicht zu deren Anwendung befähigt, sondern die Funktion eines Überblickes und der differentiellen Indikationsstellung dient, da eine vertiefte Vermittlung im Rahmen der Weiterbildung nicht geleistet werden kann. Der Begriff „Methodenkombination“ in der Bezeichnung der Weiterbildung ist vor diesem Hintergrund nicht gerechtfertigt, da dieser bei Patienten, Weiterzubildenden, Dozierenden etc. den Eindruck nahelegt, dass es sich um die Anwendung der Methodenkombination handelt.
- Auflage 3.2 Das ZSB Bern stellt sicher, dass die Methoden, die zusätzlich zum systemischen Ansatz im Curriculum vorgestellt werden, durchgängig eine hohe Evidenzbasierung aufweisen. Im aktuellen Curriculum besteht in diesem Zusammenhang Überarbeitungsbedarf bei den Methoden, welche zur Behandlung von ADHS, Depression und emotional instabile Persönlichkeitsstörung (Borderlinestörung) angeboten werden.

- Auflage 4: Das ZSB Bern legt dar, dass die bestehenden Grundlagen des systemischen Ansatzes spezifisch psychotherapeutische Inhalte im Rahmen des systemischen Ansatzes auf dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand des Fachgebietes sowie explizite Vermittlung zur Indikationsstellung (vs. Beratung) umfassen. Dieser psychotherapeutische Schwerpunkt findet Eingang in alle vier Jahre der Weiterbildung.
- Auflage 5: Das ZSB Bern streicht die 90% Präsenz Regelung oder erhöht die Einheiten entsprechend, damit die Minimalanforderungen erfüllt werden können.
- Auflage 6: Das ZSB Bern verlangt 10 behandelte oder in Behandlung stehende, dokumentierte und supervidierte Fälle. Die Anforderungen an die Fälle sind klar formuliert und operationalisiert und berücksichtigen die folgenden Aspekte: Diagnosestellung und andere im Gesundheitssystem üblichen Inhalte (u.a. psychopathologischer Befund), Ausdifferenzierung in Kurz- und Langzeittherapie mit jeweiliger Definition der Mindest-Sitzungsanzahl und deren Verhältnis innerhalb der eingebrachten Fälle, Definition des Settings (Einzel-/Familien-/Paarsetting) und deren Verhältnis innerhalb der eingebrachten Fälle und Abdeckung eines breiten Spektrums psychischer Störungen, welche repräsentativ für die Praxis eines Psychotherapeuten sind, mit Operationalisierung, welche und wie viele verschiedene psychische Störungen durch die Fälle abgedeckt werden müssen.
- Auflage 7: Das ZSB Bern muss bei der Vermittlung der Diagnostik die bekannten Diagnosesysteme einbeziehen und deren fachgerechten Einsatz einüben und überprüfen.
- Auflage 8: Das ZSB Bern sieht vor, dass das Curriculum als feste Bestandteile zusätzlich Anwendungswissen im Bereich der systematischen und standardisierten Evaluation des Therapieprozesses und -ergebnis umfasst und diese bei den Weiterbildungstherapien implementiert werden. Diese entsprechen den in Auflage 13 spezifizierten Kriterien.
- Auflage 9: Das ZSB Bern muss darauf achten, dass die Weiterzubildenden genügend Erfahrung mit verschiedenen Störungs- und Krankheitsbildern sammeln.

Prüfbereich 4: Weiterzubildende

- Auflage 10: Das ZSB Bern prüft die Wissenskompetenz in standardisierter und systematisierter Art und Weise kontinuierlich während der Weiterbildung sowie im Rahmen der Abschlussprüfung. Dazu werden klare, möglichst operationalisierbare Kriterien erarbeitet, anhand welcher ersichtlich ist, wann ein Leistungsnachweis bestanden beziehungsweise nicht bestanden ist. Im Rahmen der Abschlussprüfung soll die Überprüfung von Wissen ausgebaut werden.

Prüfbereich 5: Weiterbildnerinnen und Weiterbildner

- Auflage 11: Das ZSB Bern definiert die Prozesse für die Auswahl und die Anforderungen an die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner und hält diese schriftlich fest.
- Auflage 12: Das ZSB Bern verpflichtet die Weiterbildenden zu regelmässiger Fortbildung in ihrem Fachgebiet.

Prüfbereich 6: Qualitätssicherung und Evaluation

- Auflage 13: Das ZSB Bern stellt die nachhaltige Implementierung von Prozeduren sicher, die eine Qualitätssicherung auf Ebene der Therapeuten-Patienten-Ebene durch den systematischen Einsatz von standardisierten Messinstrumenten (wie Fragebogen) mit nachgewiesenen psychometrischen Gütekriterien in der Therapiegestaltung und -evaluation ermöglichen. Zentrale Zielgrößen der Qualitätssicherung sind dabei Prozesse und Outcomes der Weiterbildungstherapien, um eine hohe Qualität im Sinne von wirkungsvollen und an Nebenwirkungen armen Therapien sicherzustellen.

Erwägungen der AAQ

In ihrer Analyse arbeitet die Expertenkommission deutlich heraus, dass mit Blick auf die Vorgaben des Psychologieberufegesetzes bei den Inhalten der Weiterbildung Handlungsbedarf gibt. Dabei geht es unter anderem darum, sicherzustellen, dass die Absolventinnen und Absolventen ein breites Spektrum an Störungen behandeln können. Die Expertenkommission legt aber auch Wert darauf, dass die Weiterbildung, angefangen beim Namen, über das Leitbild, das Curriculum und die einzelnen Kurse, deutlich macht, dass die Weiterbildung nicht zur Therapie in Kombination mit einer anderen Methode befähigt.

Die Analyse der Expertenkommission bezieht sich auf alle Bestandteile der Standards, die Schlussfolgerungen sind nachvollziehbar. Die Expertenkommission zeigt mit ihren Empfehlungen auf, welche Aspekte das Zentrum für Systemische Therapie und Beratung Bern (ZSB) weiter entwickeln kann und adressiert mit den 14 Auflagen alle konstatierten Mängel.

Antrag auf Akkreditierung

Die AAQ folgt der Empfehlung der Expertenkommission und beantragt die Akkreditierung der Weiterbildung «Postgraduale Systemische Psychotherapieweiterbildung – bindungsbasiert & methodenkombiniert» und übernimmt auch deren Auflagen. Verschiedene der Auflagen nehmen Elemente aus der Analyse noch einmal auf oder geben detaillierte Hinweise, wie die Auflagen zu erfüllen sind. Die AAQ passt in diesen Fällen die Auflagen an; die Wirkung der Auflagen wird dadurch in keiner Weise reduziert, da sie im Zusammenhang mit der Analyse umzusetzen sind. In der Analyse zum Prüfbereich 6 stellt die Expertenkommission fest, dass das Qualitätssicherungssystem ausreichend ist. Die vorgeschlagene Auflage 13 dient denn auch in erster Linie dazu, zu spezifizieren, wie das in Auflage 8 verlangte Anwendungswissen in der Evaluation umgesetzt werden soll. Die AAQ fasst Auflage 8 und 13 deshalb zusammen.

Prüfbereich 2: Rahmenbedingungen der Weiterbildung

- Auflage 1: Das ZSB Bern definiert die Rollentrennung bezüglich der Supervision, der Selbsterfahrung und der Abnahme der Schlussprüfung.

Prüfbereich 3: Inhalte der Weiterbildung

- Auflage 2: Das ZSB Bern macht den Bezug des vermittelten Wissens auf ein breites Spektrum psychischer Erkrankungen im Fachgebiet im Curriculum und in den Kursinhalten sichtbar.
- Auflage 3: Das ZSB Bern stellt sicher, dass im Leitbild, im Curriculum, in der Bezeichnung der Weiterbildung, im Kursprogramm sowie in den Kursen deutlich und explizit aufgezeigt wird, dass die Vermittlung der anderen psychotherapeutischen Ansätze nicht zu deren Anwendung befähigt, sondern die Funktion eines Überblickes und der differentiellen Indikationsstellung dient. Weiter stellt die ZSB Bern sicher, dass die Methoden, die zusätzlich zum systemischer Ansatz im Curriculum vorgestellt werden, eine hohe Evidenzbasierung aufweisen.
- Auflage 4: Das ZSB Bern legt dar, dass die bestehenden Grundlagen des systemischen Ansatzes spezifisch psychotherapeutische Inhalte im Rahmen des systemischen Ansatzes auf dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand des Fachgebietes sowie explizite Vermittlung zur Indikationsstellung (vs. Beratung) umfassen. Dieser psychotherapeutische Schwerpunkt findet Eingang in alle vier Jahre der Weiterbildung.
- Auflage 5: Das ZSB Bern streicht die 90% Präsenz Regelung oder erhöht die Einheiten entsprechend, damit die Minimalanforderungen erfüllt werden können.
- Auflage 6: Das ZSB Bern verlangt 10 behandelte oder in Behandlung stehende, dokumentierte und supervidierte Fälle. Das ZSB Bern muss die Anforderungen an die Fälle klar formulieren.
- Auflage 7: Das ZSB Bern muss bei der Vermittlung der Diagnostik die bekannten Diagnosesysteme einbeziehen und deren fachgerechten Einsatz einüben und überprüfen.
- Auflage 8: Das ZSB Bern sieht vor, dass das Curriculum als feste Bestandteile zusätzlich Anwendungswissen im Bereich der systematischen und standardisierten Evaluation des Therapieprozesses und -ergebnisses umfasst. Zentrale Zielgrößen sind dabei Prozesse und Outcomes der Weiterbildungstherapien, um eine hohe Qualität im Sinne von wirkungsvollen und an Nebenwirkungen armen Therapien sicherzustellen.
- Auflage 9: Das ZSB Bern stellt sicher und überprüft, dass die Weiterzubildenden genügend Erfahrung mit verschiedenen Störungs- und Krankheitsbildern sammeln.

Prüfbereich 4: Weiterzubildende

- Auflage 10: Das ZSB Bern prüft die Wissenskompetenz in standardisierter und systematisierter Art und Weise kontinuierlich während der Weiterbildung sowie im Rahmen der Abschlussprüfung.

Prüfbereich 5: Weiterbildnerinnen und Weiterbildner

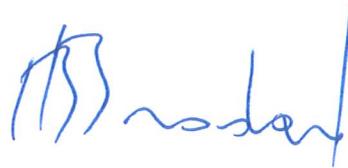
- Auflage 11: Das ZSB Bern definiert die Prozesse für die Auswahl und die Anforderungen an die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner und hält diese schriftlich fest
- Auflage 12: Das ZSB Bern verpflichtet die Weiterbildenden zu regelmässiger Fortbildung in ihrem Fachgebiet.

Die AAQ hält eine Frist von 24 Monaten für die Erfüllung der Auflagen für angemessen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christoph Grolimund
Direktor



Bastien Brodard
Formatverantwortlicher PsyG

Beilagen:

Fremdevaluationsbericht vom 30. Mai 2017
Stellungnahme der ZSB vom 16. Mai 2017 und vom 21.08.2017

z.K. an: verantwortliche Organisation

Teil C

Fremdevaluationsbericht vom 30.05.2017



Vorwort

Im Bundesgesetz vom 18. März 2011 über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz; PsyG) sind die grundlegenden Gesetzesbestimmungen zur Akkreditierung von Weiterbildungsgängen enthalten¹. Für die Umsetzung dieser Bestimmungen ist das Eidgenössische Departement des Innern EDI bzw. das Bundesamt für Gesundheit BAG als federführendes Amt zuständig. Die zentrale Überlegung, welche hinter diesen Artikeln steht, ist, zum Schutz und zur Sicherung der öffentlichen Gesundheit für qualitativ hochstehende Weiterbildungen zu sorgen, damit gut qualifizierte und fachlich kompetente Berufspersonen daraus hervorgehen. Diejenigen Weiterbildungsgänge, welche die Anforderungen des PsyG erfüllen, werden akkreditiert. Die jeweilige verantwortliche Organisation erhält die Berechtigung zur Vergabe eidgenössischer Weiterbildungstitel.

Darüber hinaus stellt die Akkreditierung vor allem auch ein Instrument dar, welches den Verantwortlichen die Möglichkeit bietet, zum einen ihren Weiterbildungsgang selber zu analysieren (Selbstevaluation) und zum anderen von den Einschätzungen und Anregungen externer Expertinnen und Experten zu profitieren (Fremdevaluation). Das Akkreditierungsverfahren trägt somit dazu bei, einen kontinuierlichen Prozess der Qualitätssicherung und -entwicklung in Gang zu bringen bzw. aufrechtzuerhalten und eine Qualitätskultur zu etablieren.

Gegenstand der Akkreditierung sind die Weiterbildungsgänge in Psychotherapie, Kinder- und Jugendpsychologie, Klinischer Psychologie, Neuropsychologie und Gesundheitspsychologie, für die laut Gesetz die Schaffung eidgenössischer Weiterbildungstitel vorgesehen ist.

Ziel der Akkreditierung ist festzustellen, ob die Weiterbildungsgänge mit den gesetzlichen Anforderungen übereinstimmen. Das bedeutet in erster Linie die Beantwortung der Frage, ob die entsprechenden Bildungsangebote so beschaffen sind, dass für die Weiterzubildenden das Erreichen der gesetzlich festgelegten Weiterbildungsziele² möglich ist.

Das PsyG stellt bestimmte Anforderungen an die Weiterbildungsgänge der Psychologieberufe, die im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens überprüft werden.

Diese Anforderungen sind im Gesetz in Form von Akkreditierungskriterien festgehalten³. Eines dieser Kriterien nimmt Bezug auf die Weiterbildungsziele und die angestrebten Kompetenzen der künftigen Berufspersonen⁴. Zur Überprüfung der Erreichbarkeit dieser Ziele hat das EDI/BAG in Zusammenarbeit mit der schweizerischen Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) sowie unter Einbezug von Fachpersonen aus dem Bereich der Psychologieberufe Qualitätsstandards formuliert⁵; sie behandeln die Bereiche Leitbild/Ziele, Rahmenbedingungen, Inhalte, Weiterzubildende, Weiterbilderinnen und Weiterbildner, Qualitätssicherung/Evaluation.

Die Akkreditierungskriterien und die Qualitätsstandards dienen als Grundlage für die Analyse des eigenen Weiterbildungsgangs (Selbstevaluation) und werden von den externen Expertinnen und Experten überprüft (Fremdevaluation). Die Standards müssen in der Summe, die Akkreditierungskriterien je einzeln als erfüllt bzw. teilweise erfüllt beurteilt werden, damit ein positiver Akkreditierungsentscheid gefällt wird. Ist ein Akkreditierungskriterium nicht erfüllt, kann der Weiterbildungsgang nicht akkreditiert werden.

¹ Artikel 11 ff., Artikel 34 und 35, Artikel 49 PsyG

² Artikel 5 PsyG

³ Artikel 13 PsyG

⁴ Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b PsyG

⁵ Verordnung des EDI über den Umfang und die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der Psychologieberufe

Inhalt

Vorwort	2
1 Das Verfahren.....	1
1.1 Die Expertenkommission	1
1.2 Der Zeitplan	1
1.3 Der Selbstevaluationsbericht	2
1.4 Die Vor-Ort-Visite.....	2
2 Die postgraduale systemische Psychotherapieweiterbildung – bindungsbasiert & methodenkombiniert.....	2
3 Die Fremdevaluation durch die Expertenkommission (Expertenbericht).....	4
3.1 Die Bewertung der Qualitätsstandards	4
Prüfbereich 1 – Leitbild und Ziele.....	4
Prüfbereich 2 – Rahmenbedingungen der Weiterbildung	6
Prüfbereich 3 – Inhalte der Weiterbildung	8
Prüfbereich 4 – Weiterzubildende	18
Prüfbereich 5 – Weiterbildnerinnen und Weiterbildner.....	20
3.2 Die Bewertung der Erfüllung der Akkreditierungskriterien (Art. 13 Abs. 1).....	24
3.3 Stärken-/Schwächenprofil der Postgradualen Systemischen Psychotherapieweiterbildung – bindungsbasiert & methodenkombiniert	28
4 Stellungnahme.....	28
4.1 Stellungnahme der verantwortlichen Organisation ZSB Bern.....	28
4.2 Reaktionen der Expertenkommission auf die Stellungnahme ZSB Bern.....	28
5 Schlussfolgerung und Akkreditierungsanträge der Expertenkommission	29
6 Anhänge	30

1 Das Verfahren

Am 30.03.2016 hat die verantwortliche Organisation Zentrum für Systemische Therapie und Beratung Bern (ZSB) das Gesuch um Akkreditierung zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht bei der Akkreditierungsinstanz, dem Eidgenössischen Departement des Innern EDI bzw. beim Bundesamt für Gesundheit BAG eingereicht.

Das Zentrum für Systemische Therapie und Beratung (ZSB) Bern strebt mit dem vorliegenden Ausbildungscurriculum die Anerkennung für den Fachtitel Psychotherapie an. Das BAG hat das Gesuch einer formalen Prüfung unterzogen und dabei festgestellt, dass Gesuch und Selbstevaluationsbericht vollständig sind. Am 21.04.2016 hat das BAG das ZSB Bern über die positive formale Prüfung informiert und mitgeteilt, dass das Gesuch an die Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) weitergeleitet wird.

Die Eröffnungssitzung für die Akkreditierung der Postgradualen Systemischen Psychotherapieweiterbildung – bindungsbasiert & methodenkombiniert fand am 30.06.2016 statt. Die AAQ stellte in diesem Verfahrensabschnitt eine Longlist zusammen.

1.1 Die Expertenkommission

Die Expertenkommission wurde auf Basis einer 31 Namen umfassenden Liste potentieller Expertinnen und Experten zusammengestellt, welche aufgrund einer Profildiskussion mit dem ZSB erarbeitet wurde. Diese Longlist wurde durch den schweizerischen Akkreditierungsrat am 16.09.2016 genehmigt. Die Auswahl der Expertinnen und Experten wurde daraufhin von der AAQ vorgenommen und dem ZSB am 27.10.2016 schriftlich kommuniziert.

Die Expertenkommission setzt sich wie folgt zusammen (in alphabetischer Reihenfolge):

- Dr. phil. Elisabeth Nyberg, Universitäre Psychiatrische Kliniken Basel, Supervisorin für Verhaltenstherapie und Schematherapie
- Prof. Dr. Astrid Riehl-Emde, stellvertretende Leiterin des Instituts für Psychosoziale Prävention, Universitätsklinikum Heidelberg, Titularprofessorin an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich
- Prof. Dr. Birgit Watzke, Lehrstuhlinhaberin für Klinische Psychologie mit Schwerpunkt Psychotherapieforschung an der Universität Zürich, Leiterin der Praxisstelle Psychotherapie des Psychologischen Instituts der Universität Zürich

1.2 Der Zeitplan

30.03.2016	Gesuch und Abgabe Selbstevaluationsbericht
21.04.2016	Bestätigung BAG positive formale Prüfung
30.06.2016	Eröffnungssitzung Akkreditierungsverfahren
16.09.2016	Bestätigung Longlist schweizerischer Akkreditierungsrat
30.-31.1.17	Vor-Ort-Visite
27.03.2017	Vorläufiger Expertenbericht
16.05.2017	Stellungnahme ZSB
30.05.2017	Definitiver Expertenbericht
29.09.2017	Genehmigung durch den schweizerischen Akkreditierungsrat

13.10.2017 Abgabe Akkreditierungsunterlagen an das BAG/EDI

1.3 Der Selbstevaluationsbericht

Das ZSB setzte zur Vorbereitung des Selbstevaluationsberichts eine Steuerungsgruppe ein, die sich aus neun Personen zusammensetzte. Der Bericht folgt hinsichtlich Aufbau und Struktur den Vorgaben des BAG und erfüllt die formalen Anforderungen. Die beigefügten Anhänge komplettieren den Bericht.

Die Expertinnen und Experten haben zur Vorbereitung auf das Akkreditierungsverfahren als zusätzliche Unterlagen:

- Das Organigramm mit den Namen ergänzt
- Die Vorgaben und Rahmenbedingungen für die Falldarstellungen der Weiterzubildenden sowie anonymisierte Falldarstellungen zur Ansicht
- Aggregierte Evaluationsergebnisse vergangener WB-Jahrgänge
- Eine Liste der psychotherapeutischen, psychiatrischen und psychosozialen Institutionen, die geeignet sind, Weiterzubildende zu beschäftigen
- Evaluationsbögen der Lernkontrolle
- Die Lebensläufe der Dozierenden
- Einsicht in ein Lernjournal
- Die Primärstudien beziehungsweise die Metaanalysen zu in der Selbstbeurteilung gemachten Aussagen (S. 17)

beim ZSB Bern angefordert, die es ihnen erlaubten, ein umfassendes Bild des Weiterbildungsgangs zu gewinnen.

1.4 Die Vor-Ort-Visite

Die Vor-Ort-Visite fand am 30.01.-31.01.2017 (1,5 Tage) in den Räumlichkeiten des ZSB Bern in Bern statt und war aufgefächert in Interviews mit unterschiedlichen Ansprechgruppen, Feedbackrunden innerhalb der Expertenkommission sowie der Vorbereitung des Debriefings und des Expertenberichts.

Die Gespräche waren geprägt von einer offenen, konstruktiven Atmosphäre und ermöglichten der Expertenkommission, den Weiterbildungsgang des ZSB Bern vertieft zu verstehen und zu analysieren (vgl. Kap. 3). Organisatorisch war die Vor-Ort-Visite seitens des ZSB Bern bestens vorbereitet.

2 Die postgraduale systemische Psychotherapieweiterbildung – bindungsbasiert & methodenkombiniert

Die Postgraduale Systemische Psychotherapieweiterbildung – bindungsbasiert & methodenkombiniert wird am ZSB Bern seit Oktober 2014 angepasst an die Bestimmungen des Psychologieberufegesetzes durchgeführt. Das vorbestehende Curriculum wurde im Jahre 2002 von der Föderation der Schweizer PsychologInnen anerkannt. Seither wurden insgesamt 18 Psychotherapieweiterbildungsgänge durchgeführt und ca. 360 Teilnehmende haben dieses Curriculum abgeschlossen.

Das ZSB ist seit 2002 eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff ZGB mit Sitz in Bern und bezweckt die Förderung von systemischer Therapie und Beratung bei psychosozialen Belastungen von



Einzelnen, Partnerschaften, Familien und Organisationen in der Schweiz.

Das ZSB bietet seit den 1990-er Jahren Weiterbildungscurricula in Systemischer Therapie an, die bereits von FMH/SGPP und FSP anerkannt sind. Die Postgraduale Systemische Psychotherapieweiterbildung – bindungsbasiert und methodenkombiniert – ist im Jahr 2014 mit dem ersten Grundkurs gestartet (geplant: Start zwei Mal pro Jahr), der erste Vertiefungskurs begann Anfang 2016. Der Grundkurs besteht aus 13 zweitägigen Seminaren, zugelassen sind Fachkollegen aus dem psychosozialen Bereich. Die Zulassungsbedingungen für den Vertiefungskurs sind nach den aktuellen Bestimmungen geregelt (Artikel 2 und 7 PsyG). Vertiefungskurs 1 besteht aus 9, Vertiefungskurs 2 aus 11 zweitägigen Seminaren. Der Grund- und die beiden Vertiefungskurse bestehen insgesamt aus 33 zweitägigen Seminaren, die von insgesamt 24 Weiterbildnerinnen und Weiterbildnern durchgeführt werden.

3 Die Fremdevaluation durch die Expertenkommission (Expertenbericht)

3.1 Die Bewertung der Qualitätsstandards

Prüfbereich 1 – Leitbild und Ziele

Standard 1.1 – Leitbild

- a. *Das Selbstverständnis, die Grundprinzipien sowie die Ziele der für den Weiterbildungsgang verantwortlichen Organisation (nachfolgend: verantwortliche Organisation) sind in einem Leitbild formuliert und publiziert.*

Das Leitbild des ZSB Bern ist auf der Website publiziert. Es enthält das Selbstverständnis, die Grundprinzipien und die Ziele des ZSB Bern. Das ZSB Bern bietet neben der postgradualen systemischen Weiterbildung in Psychotherapie auch einen MAS ZSB in Beratung & Pädagogik sowie in Zukunft einen Spezialisierungskurs für Supervisorinnen und Supervisoren an. Der Grundkurs der Psychotherapieweiterbildung wird interdisziplinär mit Berufsleuten aus dem Grundkurs MAS ZSB in Beratung & Pädagogik durchgeführt.

Das Selbstverständnis, dass systemische Therapie eine eigenständige, wissenschaftlich anerkannte Psychotherapierichtung ist, die zur Intervention in komplexen menschlichen Systemen dient, wird in einem berufsübergreifenden, multiprofessionellen Klima mit offener Kommunikation gelebt. Ziel der systemischen Intervention ist: Leid zu lindern beziehungsweise zu beseitigen. Die Schweizerische Vereinigung für systemische Therapie und Beratung, welcher das ZSB Bern auch angehört, formuliert das Ziel wie folgt: „Ziel systemtherapeutischer Arbeit ist es, stagnierende Entwicklungsprozesse in Gang zu bringen, indem systemeigene Kräfte und Möglichkeiten aktiviert und unterstützt werden.“ Die Expertenkommission hat gut verstanden, dass sich das ZSB Bern und letztendlich die systemische Therapie in einem gewissen Spannungsverhältnis befindet, da die der Systemtheorie inhärente Verwendung von Begriffen nicht überall mit der Terminologie des PsyG identisch ist. Das ZSB Bern hat in einer der Gesprächsrunden denn auch darauf hingewiesen, dass der systemische Ansatz einen differenzierten Zugang zur psychischen Erkrankung hat und dies in der Bewertung miteinfließen müsste. Dies kann gemäss der Expertenkommission nur soweit erfolgen als das PsyG und die Qualitätsstandards eingehalten werden. Diese Aussage will die Expertengruppe nicht nur auf das ZSB Bern verstanden wissen sondern es betrifft alle „Players“ im Gesundheitsbereich, die eine Psychotherapieweiterbildung anbieten.

Die vom ZSB Bern gelebten Grundprinzipien lehnen sich primär an die Systemische Therapie an. Psychotherapie soll individuelles Leid an einem Hilfeauftrag wie auch im Setting der wichtigsten Bezugspersonen vermindern. Gemäss dem Leitbild ZSB Bern wird eine pragmatisch-integrative und lösungsorientierte Therapie unterstützt, welche die Kombination mit weiteren fundierten Therapiemethoden einschliesst.

Der Standard ist erfüllt.

- b. *Aus dem Leitbild geht hervor, welche Schwerpunkte im Weiterbildungsgang gesetzt werden. Die Schwerpunktsetzung wird begründet.*

Das ZSB legt neben der Vermittlung der systemischen Therapie als Kernkompetenz, Wert auf die Vermittlung zweier Schwerpunkte. Der erste Schwerpunkt ist die Bindungsbasierung. Dabei geht es darum, dass Menschen ein angeborenes Bedürfnis haben, enge und von starken Gefühlen geprägte Beziehungen zu Mitmenschen aufzubauen. Das Leitbild des ZSB Bern deckt diesen Schwerpunkt gut ab und vermittelt ihn auch ausgeprägt in der Weiterbildung. Die Expertenkommission schätzt diesen Bezug, ist er doch eng mit der systemischen Therapie verbunden.

Der zweite Schwerpunkt bezieht sich auf die Methodenkombination. Das ZSB Bern begründet diesen damit, dass die internationale Psychotherapieforschung zur Erkenntnis gelangt ist, dass es ein schulenübergreifendes Verständnis von Psychotherapie gibt. Um dieser Erkenntnis gerecht zu werden, wird ab dem Vertiefungskurs auf die verschiedenen Techniken und Methoden eingegangen.

Die Expertenkommission erachtet diesen Schwerpunkt als zu wenig begründet und konzeptualisiert. Das liegt vor allem daran, dass aus der Selbstbeurteilung und aus den Gesprächen vor Ort nicht schlüssig hervor geht, wie die Auswahl der verschiedenen Methoden erfolgt und was das Ziel der Einführung in die Methoden ist. Vermittelt das ZSB Bern lediglich einen Ausblick in die Methoden, ein „über den Tellerrand des systemischen Ansatzes schauen“, oder geht es bei der Einführung darum, dass die Weiterzubildenden diese Methoden auch umfassend anwenden können? Die Expertenkommission hat sich mit dieser Problematik eingehend auseinandergesetzt. Die detaillierte Analyse und entsprechende Auflage 3 ist unter Standard 3.1 Buchstabe a festgehalten.

Der Standard teilweise erfüllt.

Standard 1.2 – Ziele des Weiterbildungsgangs

- a. *Die einzelnen Lernziele sind ausformuliert und publiziert. Ihr Beitrag zur Zielsetzung des Weiterbildungsgangs ist beschrieben. Die Lernziele nehmen die Weiterbildungsziele des Psychologieberufegesetzes⁶ auf.*

Die einzelnen Lernziele des Weiterbildungsgangs sind in der Broschüre/Flyer zur Systemischen Psychotherapieweiterbildung bindungsbasiert & methodenkombiniert am ZSB Bern und im Internet publiziert. Die Ziele nehmen die in Artikel 5 PsyG definierten Ziele auf. Die Lernziele befinden sich auch in den Beschreibungen der einzelnen Kurse.

Die Expertenkommission findet das Ziel des Weiterbildungsgangs am ZSB Bern: „Die Vermittlung der störungsspezifischen Anwendung der Systemischen Therapie und die pragmatische Kombination mit anderen geeigneten Therapiemethoden“ offen lässt, wie weit diese anderen Therapiemethoden von den Weiterzubildenden verstanden und angewendet werden können, nicht zufriedenstellend.

Das ZSB Bern versteht gemäss den Gesprächen vor Ort unter einer pragmatischen Anwendung „den Blick über den Tellerrand“. Wobei mit Tellerrand der systemische Ansatz gemeint ist. Die Weiterzubildenden sehen sich gemäss den Gesprächen vor Ort in der Lage, das über die jeweilige Methode Gelehrte auch anzuwenden. Diese Aussagen führen bei der Expertenkommission zu einer Verwirrung, weil bis zum Ende der Vor-Ort-Visite nicht geklärt werden konnte, was das Ziel des Einblicks in andere Methoden sein soll. Die Expertenkommission kommt daher zum Schluss, dass die Vermittlung von Einsicht in andere Therapiemethoden die Weiterzubildenden nicht dazu befähigt, diese auch anzuwenden. Ist seitens ZSB Bern eine Anwendung der Methoden gewünscht, so müsste dieses Ziel in Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a der Befähigung aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse, Methoden und Techniken einzusetzen, angepasst werden. Auch hier wird auf die ausführlichere Analyse und Auflage 3 unter Standard 3.1 a verwiesen.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

⁶ Artikel 5 PsyG

- b. *Die Lerninhalte sowie die Lehr- und Lernformen sind auf die Zielsetzung des Weiterbildungsgangs und seine Lernziele ausgerichtet.*

Die Lerninhalte sind in Anhang 4, das heisst auf den jeweiligen Seminarbeschreibungen festgehalten. Die Methodik besteht aus: Rollenspiel, Analyse von Videoaufzeichnungen, Videofeedback, Literaturstudium, Supervision, Gruppenarbeit, Theorie und Reflexion.

Die Expertenkommission kommt zum Schluss, dass dieser Standard ohne erneutes Eingehen auf das bereits erwähnte Lernziel, die pragmatische Kombination mit anderen störungsgeeigneten Therapiemethoden, in der logischen Konsequenz nur als teilweise erfüllt betrachtet werden kann.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Prüfbereich 2 – Rahmenbedingungen der Weiterbildung

Standard 2.1 – Zulassung, Dauer und Kosten

- a. *Die Zulassungsbedingungen und die Dauer der Weiterbildung sind in Übereinstimmung mit dem Psychologieberufegesetz⁷ geregelt und veröffentlicht.*

Das ZSB Bern hat die Zulassungsbedingungen und die Dauer der Weiterbildung geregelt und veröffentlicht.

Es muss ein Hochschulabschluss in Psychologie oder Medizin und genügend Studienleistung in klinischer Psychologie und Psychopathologie vorliegen. Gemäss Studienreglement müssen diese Bedingungen für die Anmeldung für die Psychotherapieweiterbildung erfüllt sein. Der Grundkurs für die Psychotherapieweiterbildung findet zusammen mit dem Grundkurs für den MAS ZSB Beratung & Pädagogik statt. Etwa 2/3 der Grundkursteilnehmenden haben ein Psychologiestudium absolviert und 1/3 hat einen anderen beruflichen Hintergrund.

Ab dem Vertiefungskurs müssen die Weiterzubildenden in einer psychosozialen oder psychotherapeutischen oder psychiatrischen Einrichtung tätig sein.

Die Weiterbildung dauert vier maximal sechs Jahre bei einer Vollzeitanstellung. Bei einer Teilzeitanstellung verlängert sich die Dauer entsprechend.

Der Standard ist erfüllt.

- b. *Die im Minimum zu erwartenden Gesamtkosten der Weiterbildung sind transparent ausgewiesen und publiziert. Es ist ersichtlich, aus welchen Teilkosten sich die Gesamtkosten zusammensetzen.*

Die Kosten belaufen sich auf 27'050.00 (inkl. Anmelde- und Zertifizierungskosten und 100 Einheiten Gruppenselbsterfahrung, die im Rahmen der Familienrekonstruktion absolviert wird exklusiv Übernachtungskosten für die Gruppenselbsterfahrung sowie die Kosten für die Einzelselbsterfahrung und die Einzelsupervision à je 50 Einheiten à 160.- bis 180.- pro Stunde.

Die Summe der Gesamtkosten ist als solche nicht explizit aufgeführt, was die Expertenkommission zur Formulierung einer entsprechenden Empfehlung veranlasst.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Empfehlung 1: Das ZSB Bern wird angehalten, die im Minimum zu erwartenden Gesamtkosten

⁷ Artikel 6 und 7 PsyG

der Weiterbildung auszuweisen und zu publizieren.

Standard 2.2 – Organisation

- a. *Die verschiedenen Verantwortlichkeiten, Funktionen und Abläufe innerhalb des Weiterbildungsgangs sind festgelegt und für die verschiedenen Anspruchsgruppen, insbesondere für die Weiterzubildenden, einsehbar.*

Die verschiedenen Verantwortlichkeiten, Funktionen und Abläufe sind festgelegt und publiziert. Die Studienleitung des ZSB Bern legt Wert darauf, dass die Weiterzubildenden rasch einen Einblick in das ZSB Bern erhalten und dozieren an den ersten beiden Tagen des Grundkurses selber. Während der Weiterbildung sind drei Studienleitungsgespräche vorgesehen. Aufgrund der überschaubaren Grösse des ZSB sind alle Ansprechpersonen rasch bekannt.

Der Standard ist erfüllt.

- b. *Die verschiedenen Rollen und Funktionen der verschiedenen Weiterbildnerinnen und Weiterbildner⁸ innerhalb eines Weiterbildungsgangs sind definiert und angemessen getrennt⁹.*

Alle Dozierenden am ZSB Bern sind mit Berufsbezeichnung und einer kurzen Beschreibung auf der Homepage ausgewiesen. Die Studienleitung macht nach Selbstbericht keine Gruppensupervision. Die externe Gruppenselbsterfahrung findet bei ZSB erfahrenen Therapeuten statt, die aber keine weitere Funktion innehaben. Die 50 Stunden Einzelselbsterfahrung und die Einzelsupervision dürfen nicht bei der gleichen Person absolviert werden. Die Selbsterfahrung darf bei einem eigens ausgesuchten Therapeuten durchgeführt werden. Für die Einzelsupervision existiert vom ZSB Bern eine Liste mit möglichen Therapeuten, welche die Anforderungen nach Standard 5.3 Buchstabe a erfüllen.

Die Expertenkommission hat festgestellt, dass eine Person aus der Studienleitung auf der Liste der Gruppensupervisorinnen und Gruppensupervisoren geführt wird. Das müsste geändert werden. Zudem findet die Expertenkommission, dass die Abschlussprüfung nicht durch eine Person abgenommen werden kann, die möglicherweise auch Einzelsupervision oder Selbsterfahrung mit dem Abschlusskandidierenden absolviert hat. Die Expertenkommission spricht deshalb Auflage 1 aus (vgl. Kapitel 3.2 Buchstabe b): Das ZSB Bern definiert die Rollentrennung bezüglich der Supervision, der Selbsterfahrung und der Abnahme der Abschlussprüfung.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Auflage 1: Das ZSB Bern definiert die Rollentrennung bezüglich der Supervision, der Selbsterfahrung und der Abnahme der Abschlussprüfung.

Standard 2.3 – Ausstattung

- a. *Die verantwortliche Organisation stellt sicher, dass die finanzielle, personelle und technische Ausstattung die ziel- und qualitätsgerechte Durchführung der gesamten Weiterbildung mit ihren einzelnen Teilen erlaubt.*

Das ZSB Bern befindet sich in einer soliden finanziellen Lage, dies unter anderem auch aufgrund der Vermietung der Praxisräume und einer geringen Fluktuation der Praxisführenden am ZSB. Von den 40 Praxisführenden sind 18 am ZSB in der Psychotherapieweiterbildung vertreten. Das ZSB verfügt über technisch sehr gut ausgestattete Kursräume (unter anderem Einwegspiegel für Livesitzungen) in genügender Anzahl. Die Weiterzubildenden haben Zugriff auf das

⁸ Dozentinnen und Dozenten, Supervisorinnen und Supervisoren, Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten

⁹ So ist z.B. zu vermeiden, dass sämtliche Supervisions- und Selbsterfahrungsstunden eines Weiterzubildenden bei der gleichen Person absolviert werden.

Internet und die Kursunterlagen können in einem eingerichteten Login-Bereich heruntergeladen werden.

Der Standard ist erfüllt.

- b. *Die technische Infrastruktur an den Weiterbildungsorten ist zeitgemäss. Sie erlaubt den Einsatz verschiedener Lehr- und Lernformen.¹⁰*

Die technische Einrichtung am ZSB Bern ist zeitgemäss und ermöglicht den Einsatz verschiedener Lehr- und Lernformen.

Der Standard ist erfüllt.

Prüfbereich 3 – Inhalte der Weiterbildung

Standard 3.1 – Grundsätze

- a. *Die Weiterbildung vermittelt umfassendes, wissenschaftlich fundiertes und empirisch gesichertes Wissen und Können, das in der psychotherapeutischen Behandlung eines breiten Spektrums psychischer Störungen und Erkrankungen anwendbar ist.*

Die wissenschaftliche Fundierung des systemischen Ansatzes ist grundsätzlich anerkannt. Das Gutachten des wissenschaftlichen Beirats von Berlin¹¹ bereitet für eine Reihe von psychischen Erkrankungen entsprechende Belege auf. Zusätzlich kann auf den von Sydow et al verfassten narrativen Überblicksband 2007 verwiesen werden. Die Expertenkommission zieht die Evidenzbasierung und Wissenschaftlichkeit der Systemtherapie nicht in Zweifel und stellt fest, dass der systemische Ansatz grundsätzlich das wissenschaftlich fundierte und empirisch gesicherte Wissen und Können bietet, wie es in Standard 3.1a gefordert wird.

Die Expertenkommission stellt weiter fest, dass sich das genannte Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats Psychotherapie von 2008 auf bestimmte Störungsbilder bezieht, das wären Affektive Störungen (F3 gemäss ICD-10), Essstörungen (F50), Psychische und soziale Faktoren bei somatischen Krankheiten (F54), Abhängigkeiten und Missbrauch (F1, F55) und Schizophrenie und wahnhaftige Störungen (F2). Die systemische Therapie ist denn auch für gewisse Störungsbilder anwendbar, bei gewissen anderen psychischen Störungen und Krankheitsbildern sind gemäss aktueller Studienlage aber andere Ansätze zuverlässiger geeignet, wie auch entsprechende medizinische Leitlinien vermitteln. Die Expertenkommission begrüsst deshalb, dass die Grenzen der systemischen Therapie zwar thematisiert werden, die Vermittlung der Limitationen und der daraus resultierenden Handlungskonsequenzen ist aber noch weiter auszubauen.

Die Expertenkommission erkennt ausserdem bei der Auswahl der Störungsbilder insgesamt keine durchgehende Systematik beziehungsweise wissenschaftliche oder versorgungsbezogene Begründungen. Gerade aber wenn die Weiterzubildenden erkennen sollen, wo die Grenzen der Psychotherapierichtung liegen, wäre es wichtig, bei der Auswahl der verschiedenen psychischen Erkrankungen einer Systematik zu folgen. Dabei sind vorzugsweise diejenigen psychischen Erkrankungen auszuwählen, die für Psychotherapeuten allgemein von hoher

¹⁰ z.B. Videoaufnahmen von Rollenspielen und Therapiesitzungen

¹¹ Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats Psychotherapie zur Systemischen Therapie vom 14. Dezember 2008: Gutachten zur wissenschaftlichen Anerkennung der Systemischen Therapie. In diesem Gutachten stellt der Wissenschaftliche Beirat Psychotherapie in Deutschland fest, dass die Systemische Therapie sowohl bei Erwachsenen als auch bei Kindern und Jugendlichen in der jeweils erforderlichen Mindestanzahl von Störungsbereichen anwendbar ist. Daraus folgt die wissenschaftliche Anerkennung der Systemischen Therapie.

Relevanz sind, das heisst, die eine hohe Prävalenz insgesamt beziehungsweise in den späteren Behandlungs-settings und die einen hohen Evidenzgrad für das Verfahren aufweisen. Die Expertenkommission hat festgestellt, dass die Persönlichkeitsstörungen (ausser emotional instabile Persönlichkeitsstörung), die Psychotherapie bei somatischen Erkrankungen (Psychoonkologie ist vorhanden), somatoforme Störungen sowie posttraumatische Belastungsstörungen und Belastungsreaktionen im Curriculum fehlen. Darüber hinaus werden weitere wichtige verschiedene Störungsgruppen zu Blöcken zusammengefasst (z.B. psychosomatische und dissoziative Störungen). Bei systematischer Bezugnahme auf ein breites Spektrum an psychischen Störungen soll den Weiterzubildenden – neben der Erkennung der Limitation des eigenen Ansatzes – eine Erleichterung der Indikationsstellung ermöglicht werden. Als Konsequenz können Patienten, falls dies angezeigt ist, zum Beispiel weiterverwiesen werden. Die Expertenkommission spricht deshalb Auflage 2 aus (vgl. Kapitel 3.2 Buchstabe b): Das ZSB Bern macht den Bezug des vermittelten Wissens auf ein breites Spektrum psychischer Erkrankungen im Fachgebiet im Curriculum und in den Kursinhalten sichtbar.

Dies soll die Weiterzubildenden dazu befähigen, eine fundierte Diagnostik und daraus abgeleitet psychotherapeutische Behandlungen bei einem breiten Spektrum an psychischen Störungen und Erkrankungen durchführen zu können.

Die Expertenkommission hat bereits unter Prüfbereich 1 die Schwerpunktsetzung der Methodenkombination als noch verbesserungswürdig beschrieben. Die Expertenkommission stört sich insbesondere daran, dass es am ZSB Bern um eine pragmatische Kombination mit anderen geeigneten Methoden geht. Die Vermittlung anderer Therapiemethoden kann in der Vorstellung der Expertenkommission nur entweder als Gewährung eines Einblicks in andere Methoden realisiert werden - das würde dann allerdings keinen Schwerpunkt darstellen - oder als umfassende Vermittlung eines wissenschaftlich fundierten Modells erfolgen. Diese zweite Art der Vermittlung bedingt allerdings, dass die entsprechenden Kursinhalte nicht bloss an einem Wochenende, sondern über längere Zeitdauer vermittelt werden und somit eine vertiefte Auseinandersetzung ermöglicht wird. Dies würde wahrscheinlich dazu führen, dass die Vermittlung von weniger Methoden (bzw. einer weiteren Methode) im Endeffekt einen grossen Gewinn für die Weiterbildung darstellen würde. Die Expertenkommission stellt fest, dass bei folgenden Störungsbildern die Evidenzbasierung vorliegt, der zeitliche Umfang mit zwei Tagen (Wochenende) allerdings für eine angemessene Auseinandersetzung zu kurz ist. Dies betrifft den Kurs über Angst- und Zwangsstörungen sowie den Kurs über die dissoziativen Störungen. Die zweite Kritik betrifft die Auswahl des Therapieansatzes bezogen auf das jeweilige Störungsbild. Bei folgenden Störungsbildern ist gemäss der Expertenkommission die Auswahl der Methode nicht geeignet, weil andere Verfahren mit (höherer) Evidenzbasierung vorliegen: ADHS; Depressionen und emotional instabile Persönlichkeitsstörungen (Borderlinestörungen). Die Expertenkommission spricht deshalb die Auflage 3a und 3b aus (vgl. Kapitel 3.2 Buchstabe b): Auflage 3a: Das am ZSB Bern vermittelte Wissen und Können umfasst neben dem systemischen Ansatz andere psychotherapeutische Ansätze und Methoden im Überblick, um die Grenzen der vermittelten Therapiemodelle und Methoden aufzuzeigen und die Weiterzubildenden zu einer qualifizierten differentiellen Indikationsstellung (i.S. Indikation für eine andere psychotherapeutische Methode) zu befähigen. Das ZSB stellt sicher, dass im Leitbild, im Curriculum, im Kursprogramm sowie in den Kursen selbst deutlich und explizit aufgezeigt wird, dass die Vermittlung der anderen psychotherapeutischen Ansätze nicht zu deren Anwendung befähigt, sondern die oben genannte Funktion eines Überblickes und der differentiellen Indikationsstellung dient, da eine vertiefte Vermittlung im Rahmen der Weiterbildung nicht geleistet werden kann. Eine Beibehaltung des Begriffes „Methodenkombination“ in der Bezeichnung der Weiterbildung ist vor diesem Hintergrund nicht gerechtfertigt, da dieser bei Patienten, Weiterzubildenden, Dozierenden etc. den Eindruck nahelegt, dass es sich um die Anwendung der Methodenkombination handelt.

Auflage 3b: Das ZSB Bern stellt sicher, dass die Methoden, die die zusätzlich zum

systemischen Ansatz im Curriculum vorgestellt werden, sollten durchgängig diejenigen ausgewählt werden, die eine hohe Evidenzbasierung aufweisen. Im aktuellen Curriculum besteht in diesem Zusammenhang Überarbeitungsbedarf bei den Methoden, welche zur Behandlung von ADHS, Depression und emotional instabiler Persönlichkeitsstörung (Borderlinestörung) angeboten werden.

Die Expertenkommission weist als letzten Punkt in der Analyse zu diesem Standard darauf hin, dass die Abgrenzung zwischen Beratung und Psychotherapie explizit bereits im Grundkurs und somit in der Grundlagenvermittlung zu erfolgen hat. Das PsyG sieht eine psychotherapeutische Weiterbildung vor, diese Umsetzung kann nicht erst im Vertiefungskurs stattfinden, sondern muss vom ZSB Bern bereits von Beginn weg vorgenommen werden. In den Gesprächen bei der Vor-Ort-Visite konnte nicht eindeutig geklärt werden, wie psychotherapiespezifisch der Grundkurs ausgestaltet ist. Die Beratung darf nicht Gegenstand des Grundkurses sein, die Kursbeschreibungen sind eindeutig psychotherapeutisch zu formulieren. Die Expertenkommission spricht deshalb Auflage 4 (vgl. Kapitel 3.2 Buchstabe b): Das ZSB Bern legt dar, dass die bestehenden Grundlagen des systemischen Ansatzes spezifisch psychotherapeutische Inhalte im Rahmen des systemischen Ansatzes auf dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand des Fachgebietes sowie explizite Vermittlung zur Indikationsstellung (vs. Beratung) umfassen. Dieser psychotherapeutische Schwerpunkt findet Eingang in alle vier Jahre der Weiterbildung.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Auflage 2: Das ZSB Bern macht den Bezug des vermittelten Wissens auf ein breites Spektrum psychischer Erkrankungen im Fachgebiet im Curriculum und in den Kursinhalten sichtbar.

Auflage 3a: Das am ZSB Bern vermittelte Wissen und Können umfasst neben dem systemischen Ansatz andere psychotherapeutische Ansätze und Methoden im Überblick, um die Grenzen der vermittelten Therapiemodelle und Methoden aufzuzeigen und die Weiterzubildenden zu einer qualifizierten differentiellen Indikationsstellung (i.S. Indikation für eine andere psychotherapeutische Methode) zu befähigen. Das ZSB stellt sicher, dass im Leitbild, im Curriculum, im Kursprogramm sowie in den Kursen selbst deutlich und explizit aufgezeigt wird, dass die Vermittlung der anderen psychotherapeutischen Ansätze nicht zu deren Anwendung befähigt, sondern die oben genannte Funktion eines Überblickes und der differentiellen Indikationsstellung dient, da eine vertiefte Vermittlung im Rahmen der Weiterbildung nicht geleistet werden kann. Eine Beibehaltung des Begriffes „Methodenkombination“ in der Bezeichnung der Weiterbildung ist vor diesem Hintergrund nicht gerechtfertigt, da dieser bei Patienten, Weiterzubildenden, Dozierenden etc. den Eindruck nahelegt, dass es sich um die Anwendung der Methodenkombination handelt.

Auflage 3b: Das ZSB Bern stellt sicher, dass die Methoden, die zusätzlich zum systemischen Ansatz im Curriculum vorgestellt werden, sollten durchgängig diejenigen ausgewählt werden, die eine hohe Evidenzbasierung aufweisen. Im aktuellen Curriculum besteht in diesem Zusammenhang Überarbeitungsbedarf bei den Methoden, welche zur Behandlung von ADHS, Depression und emotional instabile Persönlichkeitsstörung (Borderlinestörung) angeboten werden.

Auflage 4: Das ZSB Bern legt dar, dass die bestehenden Grundlagen des systemischen Ansatzes spezifisch psychotherapeutische Inhalte im Rahmen des systemischen Ansatzes auf dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand des Fachgebietes sowie explizite Vermittlung zur Indikationsstellung (vs. Beratung) umfassen. Dieser psychotherapeutische Schwerpunkt findet Eingang in alle vier Jahre der Weiterbildung.

- b. Die Inhalte der Weiterbildung entsprechen dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand im Fachgebiet.*

In einem ersten Teil, dem Grundkurs, werden ausführlich die Methoden und Techniken der systemischen Therapie vermittelt. Der Grundkurs setzt sich aus den Kandidaten und Kandidatinnen der Psychotherapie Weiterbildung sowie den Kandidaten und Kandidatinnen, die den MAS ZSB Beratung & Pädagogik besuchen, zusammen. Die Expertenkommission hat sich dafür interessiert, wie das ZSB Bern sicherstellt, dass im Grundkurs die Psychotherapie im Vordergrund steht. Das ZSB Bern versucht diese Problematik, Abgrenzung der Beratung von der Psychotherapie, über den Kontext zu vermitteln. Die Feststellung, ob der Klient Leiden aufweist, das anhand einer Diagnose nach ICD 10 diagnostiziert werden kann, dient ebenfalls zur Abgrenzung. Bei der Vor-Ort-Visite war im Gespräch mit den Weiterzubildenden diese Abgrenzung nicht zu klären. In der Selbstbeurteilung hat das ZSB Bern zur Abgrenzung folgendes festgehalten: „Die Abgrenzung zwischen Beratung und Therapie ist folglich besonders wichtig. Die Unterscheidung liegt im Auftrag des Klienten. Dieser gibt somit vor, ob er Beratung wünscht oder Psychotherapie. Die Nuancen sind deshalb auch fein, allerdings ist Beratung doch eher als eine von vielen Methoden in der Psychotherapie einsetzbar, was umgekehrt nicht gilt.“

Auf die Frage, wie das ZSB Bern die Thematik der Finanzierung der Behandlung (Beratung oder Therapie) vermittelt, gibt es keine eindeutige Antwort. Die Expertenkommission stellt sich die Frage, ob das ZSB Bern den Weiterzubildenden aufzeigt, dass die Beratung vom Klienten – sofern nicht angeboten von bestimmten öffentlichen oder kirchlichen Einrichtungen – zu bezahlen ist. Wohingegen die Psychotherapie über die Krankenkasse abgerechnet werden kann (wenn die jeweiligen Bedingungen erfüllt sind) und dass diese Unterscheidung grosse Auswirkungen für das Gesundheitssystem, aber auch für den Patienten (Patientenschutz) hat. Die Expertenkommission möchte das ZSB Bern dafür sensibilisieren, dass die angehenden Psychotherapeuten über die Regeln der Abrechnung mit den Krankenkassen, wenn eine Diagnose vorliegt, informiert sein müssen.

Das ZSB Bern weist weiter darauf hin, dass bereits im Grundkurs Gruppensupervision stattfindet. Diese wird durch Ärzte oder Psychologen durchgeführt. Das ZSB Bern versucht die Supervisoren und Supervisorinnen so auszuwählen, dass eine möglichst optimale Passung mit der Gruppe gewährleistet wird. Die Gruppe besteht ja aus Weiterzubildenden mit verschiedenen beruflichen Hintergründen. Die Supervision unterscheidet sich nicht im Bezug darauf, ob eine Weiterbildung in Richtung Psychotherapie oder Beratung & Pädagogik angestrebt wird.

Im zweiten Teil, der Vertiefung, werden auch schulenübergreifend psychotherapeutische Modelle, Ergebnisse aus der Psychotherapie- und Wirksamkeitsforschung und Methoden und Techniken vermittelt, die empirisch validiert sind und so den Schwerpunkt als methodenkombiniert ausmachen. Die Methoden beinhalten Ansätze wie: Achtsamkeit und Mentalisierung, Emotionsfokussierung und Schematherapie sowie kognitive Verhaltenstherapie und lösungsorientierte Verfahren. Ebenfalls findet eine Einführung in die gängigsten pharmakotherapeutischen Interventionen statt. Die Expertenkommission stellt fest, dass das ZSB Bern nicht bei allen vermittelten Störungsbildern diejenige Methode unterrichtet, die sich von der Evidenz her anbietet. Dies ist gemäss der Expertenkommission für Borderlinestörungen, Trauma, Depression und ADHS der Fall. Zudem verweist die Expertenkommission darauf, dass eine Methode, z.B. Expositionstherapie, nicht umfassend in zwei Kurstagen vermittelt werden kann, zumal hier der zusätzliche Anspruch von Seiten des ZSB besteht, neben der neuen Methode diagnostisches und Störungswissen zu der dabei fokussierten Störungsgruppe (z.B. sämtliche Angststörungen sowie Zwangsstörung) zu vermitteln und zusätzlich die Verschränkung mit dem systemischen Ansatz herzustellen. Das Risiko, hier bloss Techniken ohne Einbettung in das jeweilige Therapieverfahren zu vermitteln, wird dabei von der Expertenkommission als hoch eingeschätzt. Dies ist umso kritischer einzuschätzen, zumal die Weiterzubildenden bei der Vor-Ort-Visite kein Problembewusstsein dahingehend aufwiesen. Die Expertenkommission verweist deshalb auf die Auflagen 3a und 3b (vgl. Kapitel 3.2 Buchstabe b): Das am ZSB Bern vermittelte Wissen und Können umfasst neben dem systemischen Ansatz andere psychotherapeutische Ansätze und

Methoden im Überblick, um die Grenzen der vermittelten Therapiemodelle und Methoden aufzuzeigen und die Weiterzubildenden zu einer qualifizierten Indikationsstellung zu befähigen. Die Vermittlung eines Überblicks anderer Ansätze und Methoden hat zur Folge, dass die Bezeichnung der Weiterbildung ohne „methodenkombiniert“ auskommen müsste. Als Alternativmodell könnte das ZSB Bern ein Ausbildungskonzept verfolgen, in dem das vermittelte Wissen und Können neben dem systemischen Ansatz einen (maximal zwei) weiteren psychotherapeutischen Ansatz im Schwerpunkt vermittelt. Hierbei ist sicherzustellen, dass die ergänzende Methode a) in ausreichendem Masse sowie b) konzeptuell verknüpft mit dem systemischen Ansatz im Curriculum vertreten ist. Der zusätzliche Ansatz wird durch entsprechend ausgebildete Fachvertreter/Fachvertreterinnen bei den Dozierenden, den Selbsterfahrungsanleitenden und den Supervisorinnen/Supervisoren realisiert.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Standard 3.2 – Weiterbildungsteile

- a. *Die Weiterbildung umfasst die folgenden Weiterbildungsteile: Wissen und Können (theoretisches und praktisches Fachwissen), eigene psychotherapeutische Tätigkeit, Supervision, Selbsterfahrung und klinische Praxis.*

Die Weiterbildung besteht aus theoretischem und praktischem Fachwissen, das im Grundkurs und den Vertiefungskursen gelehrt wird. Die eigene psychotherapeutische Tätigkeit ist ab dem Vertiefungskurs Bedingung für die Kursanmeldung. Die Supervision wird bereits ab dem Grundkurs als Gruppensupervision durchgeführt und findet ebenfalls als Gruppensupervision ab dem 4. Seminar statt. Die Einzelsupervision kann individuell geplant werden, die geforderten Anzahl Stunden werden vom ZSB Bern überprüft. Die Selbsterfahrung findet einerseits in der Gruppe als sogenannte Familienrekonstruktion statt, und andererseits als Einzelselbsterfahrung, die an keine Vorgaben seitens des ZSB Bern gebunden ist.

Der Standard ist erfüllt.

- b. *Die einzelnen Weiterbildungsteile sind wie folgt gewichtet¹²:*

- *Wissen und Können: mindestens 500 Einheiten*
- *Eigene psychotherapeutische Tätigkeit: mindestens 500 Einheiten; mindestens 10 behandelte oder in Behandlung stehende, dokumentierte und supervidierte Fälle.*
- *Supervision: mindestens 150 Einheiten, davon mindestens 50 Einheiten im Einzelsetting*
- *Selbsterfahrung: mindestens 100 Einheiten, davon mindestens 50 Einheiten im Einzelsetting*
- *Weitere Einheiten Supervision oder Selbsterfahrung: mindestens 50 weitere Einheiten Supervision oder Selbsterfahrung, je nach Ausrichtung des Weiterbildungsgangs*
- *Klinische Praxis¹³: mindestens 2 Jahre zu 100 % in einer Einrichtung der psychosozialen Versorgung, davon mindestens 1 Jahr in einer Einrichtung der ambulanten oder stationären psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung¹⁴.*

Das Curriculum des ZSB Bern sieht 508 Einheiten Wissen und Können vor. Im Studienreglement ist die Präsenzpflcht geregelt, diese beträgt 90%. Die Expertenkommission bittet das ZSB Bern, entweder die Einheiten Wissen und Können zu erhöhen oder die Präsenzregelung

¹² Eine Einheit entspricht mindestens 45 Minuten.

¹³ vgl. auch 3.7.a.

¹⁴ Bei Teilzeitbeschäftigung verlängert sich die Dauer entsprechend.

anzupassen, so dass die 500 Einheiten gewährleistet sind. Die Expertenkommission spricht deshalb Auflage 5 (vgl. Kapitel 3.2 Buchstabe b): Das ZSB Bern streicht die 90% Präsenz Regelung oder erhöht die Einheiten entsprechend, damit die Minimalanforderungen erfüllt werden können.

Das ZSB Bern gibt vor, dass 6 Fallverläufe schriftlich zu dokumentieren sind. Der Umfang der Fallberichte beträgt 2 bis maximal 4 Seiten und ist im Anhang Anforderungen an die Supervision beschrieben. Zudem werden am ZSB Bern innerhalb der Supervision 10 videodokumentierte Sitzungen verlangt. Das ZSB Bern ergänzt an der Visite, dass sich die Weiterzubildenden 10 supervidierte Fälle am jeweiligen Arbeitsort testieren lassen müssen. Die Supervision zu den Fällen erfolgt ebenfalls über den jeweiligen Arbeitgeber. Die Expertenkommission findet das Erfordernis des vorliegenden Standards (10 behandelte oder in Behandlung stehende, dokumentierte und supervidierte Fälle) als zu wenig abgedeckt. Zur Erfüllung des Standards sollte das ZSB Bern bei jedem Weiterzubildenden 10 Fallberichte einholen. Es sollten dabei konkrete und operationalisierte Anforderungen an die Fälle und Fallberichte erstellt werden, die folgende Aspekte berücksichtigen: 1. Einschluss von Gliederungspunkten in die Fallberichte, die die im Gesundheitssystem üblichen Inhalte umfasst (u.a. Diagnose gemäss ICD-10). Die Möglichkeit, professionelles Schreiben im Kontext des Gesundheitssystems zu üben (Dokumentationen, Berichte, Gutachten), erachtet die Expertenkommission als wichtigen Bestandteil der Weiterbildung zum Psychotherapeuten, welche u.a. im Rahmen der Falldokumentationen eingeübt werden kann (ggf. mit unterstützenden Input innerhalb des Curriculums). 2. Aufdifferenzierung in Kurz- und Langzeittherapie mit jeweiliger Definition der Mindest-Sitzungsanzahl sowie Bestimmung, in welchem Verhältnis Kurz- und Langzeittherapien bei den 10 Fällen repräsentiert sind. 3. Definition der unterschiedlichen Settings (Einzel-/Familien-/Paarsetting) und deren Verhältnis innerhalb der eingebrachten Fälle. 4. Abdeckung eines möglichst breiten Spektrums an psychischen Störungen sowie Operationalisierung, welche und wie viele verschiedene psychische Störungen durch die Fälle abgedeckt werden müssen. Die Auswahl der psychischen Störungen sollte repräsentativ für die Praxis eines Psychotherapeuten sein. Das ZSB Bern muss dazu die Vorgaben erlassen und ist als verantwortliche Organisation auch für die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich. Im Rahmen der Gruppensupervision könnte die Einhaltung mit geringem Aufwand überprüft werden. Die Expertenkommission spricht deshalb Auflage 6 (vgl. Kapitel 3.2 Buchstabe b): Das ZSB Bern verlangt 10 behandelte oder in Behandlung stehende, dokumentierte und supervidierte Fälle. Die Anforderungen an die Fälle sind klar formuliert und operationalisiert und berücksichtigen die folgenden Aspekte: Diagnosestellung und andere im Gesundheitssystem üblichen Inhalte (u.a. psychopathologischer Befund), Aufdifferenzierung in Kurz- und Langzeittherapie mit jeweiliger Definition der Mindest-Sitzungsanzahl und deren Verhältnis innerhalb der eingebrachten Fälle, Definition des Settings (Einzel-/Familien-/Paarsetting) und deren Verhältnis innerhalb der eingebrachten Fälle und Abdeckung eines breiten Spektrums psychischer Störungen, welche repräsentativ für die Praxis eines Psychotherapeuten sind, mit Operationalisierung, welche und wie viele verschiedene psychische Störungen durch die Fälle abgedeckt werden müssen.

Die Expertenkommission weist auf eine offenbar vorhandene Praxis hin, dass Weiterzubildende die Einzelselbsterfahrung in Blöcken am Wochenende absolvieren und möchte das ZSB Bern auf diese Gegebenheit hinweisen und empfiehlt vorsorgliche Massnahmen zu treffen.

Das ZSB Bern erfüllt die weiteren im Standard genannten Voraussetzungen.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Auflage 5: Das ZSB Bern streicht die 90% Präsenz Regelung oder erhöht die Einheiten entsprechend, damit die Minimalanforderungen erfüllt werden können.

Auflage 6: Das ZSB Bern verlangt 10 behandelte oder in Behandlung stehende, dokumentierte und supervidierte Fälle. Die Anforderungen an die Fälle sind klar formuliert und operationalisiert und berücksichtigen die folgenden Aspekte: Diagnosestellung und andere im Gesundheitssystem üblichen Inhalte (u.a. psychopathologischer Befund), Aufdifferenzierung in Kurz- und Langzeittherapie mit jeweiliger Definition der Mindest-Sitzungsanzahl und deren Verhältnis innerhalb der eingebrachten Fälle, Definition des Settings (Einzel-/Familien-/Paarsetting) und deren Verhältnis innerhalb der eingebrachten Fälle und Abdeckung eines breiten Spektrums psychischer Störungen, welche repräsentativ für die Praxis eines Psychotherapeuten sind, mit Operationalisierung, welche und wie viele verschiedene psychische Störungen durch die Fälle abgedeckt werden müssen.

Empfehlung 2: Das ZSB Bern präzisiert die Anforderungen an die Selbsterfahrung so, dass der Regelfall im Einzelsetting 2 Stunden Selbsterfahrung pro Woche nicht überschreiten darf.

Standard 3.3 – Wissen und Können

- a. *Die Weiterbildung vermittelt mindestens ein umfassendes, theoretisch und empirisch fundiertes Modell des psychischen Erlebens, des Verhaltens, der Entstehung und des Verlaufs psychischer Störungen und Krankheiten sowie des psychotherapeutischen Veränderungsprozesses.*

Die Systemische Therapie fokussiert den sozialen Kontext psychischer Störungen und die Interaktions- und Kommunikationsmuster um ein beklagtes Problem. Dieses wird auf der Systemebene der Einzelperson, auf die Ebenen des interpersonellen Systems wie auch auf die Ebene der Umwelt-Perspektive gerichtet. Dabei wird das störungsspezifische Wissen rund um einen störungsspezifischen Themenkomplex vermittelt. Je nach Störung wird eine andere Therapie-richtung gewählt. Bei dieser Beschreibung handelt es sich um eine Zusammenfassung aus dem Selbstbeurteilungsbericht.

Bei der Beantwortung dieses Standards lassen sich laut Expertenkommission zwei Aspekte unterscheiden: Im Hinblick auf die am ZSB Bern angebotene systemische Therapie kann der Standard als erfüllt angesehen werden. Werden allerdings die beiden Schwerpunkte, einerseits die Bindungsbasierung und andererseits die Methodenkombination als integrativen Bestandteil des Modells verstanden (wie aktuell dem Leitbild zu entnehmen ist), dann hat die Expertenkommission Schwierigkeiten, diesen Standard als erfüllt zu betrachten. Bezüglich der fraglichen Aspekte im Zusammenhang mit der Methodenkombination verweist die Expertenkommission auf Standard 3.1 Buchstabe a und Auflage 3a.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

- b. *Die Weiterbildung vermittelt umfassendes Anwendungswissen, insbesondere in folgenden Bereichen:*
- *Klärung des therapeutischen Auftrags*
 - *Indikation und Therapieplanung*
 - *Diagnostik und diagnostische Verfahren*
 - *Exploration, therapeutisches Interview*
 - *Behandlungsstrategien und -techniken*
 - *Beziehungsgestaltung*
 - *Evaluation des Therapieverlaufs*

Die Klärung des therapeutischen Auftrags nimmt in der Systemischen Psychotherapie einen hohen Stellenwert ein. Die Expertenkommission sieht diesen Bereich als vom ZSB Bern vollständig abgedeckt an.

Bei der Indikationsstellung ist der Expertenkommission wichtig, dass die Unterscheidung

Beratung und Psychotherapie vermittelt wird (s.o.). Ein weiterer Punkt ist, ob sich die Weiterzubildenden zutrauen, die zusätzlich vermittelten Methoden, welche auf anderen Therapiemodellen basieren (z.B. der Exposition) de facto auch durchzuführen. Machen sie das, stellt sich die bereits eingehend thematisierte Frage, ob sie aufgrund der zeitlich kurzen Einführung in andere Therapiemodelle tatsächlich dazu in der Lage sind. Die Expertenkommission hält es im Sinne des Patientenschutzes hierbei für notwendig, dass das ZSB Bern Position bezieht und auf die Grenzen hinweist. Die Expertenkommission hat zu diesem Punkt bereits Auflage 3a unter 3.1 Buchstabe a sowie unter Ziffer 3.2 Buchstabe b gesprochen.

Beim Bereich Diagnostik sieht die Expertenkommission noch Verbesserungspotential in der Einbindung des ICD 10. Das ZSB Bern legt gemäss Aussagen vor Ort ein starkes Gewicht auf die Beziehungsdiagnostik. Die individuelle Diagnostik ist dem ZSB Bern weniger wichtig. Die Expertenkommission teilt diese Sichtweise nur partiell, weil eine Diagnosestellung nach den bekannten Diagnosesystemen (ICD 10, DSM 5, OPD) eine Voraussetzung für die Durchführung von Psychotherapie darstellt. Die Expertenkommission spricht deshalb Auflage 7 (vgl. Kapitel 3.2 Buchstabe b): Das ZSB Bern muss bei der Vermittlung der Diagnostik die bekannten Diagnosesysteme einbeziehen und deren fachgerechten Einsatz einüben und überprüfen.

Die Vermittlung von Exploration und Durchführung des therapeutischen Interviews vom ZSB Bern wird als angemessen eingeschätzt.

Bei den Behandlungsstrategien und -techniken weist die Expertenkommission erneut auf das Problem des kurzen zeitlichen Umfangs für die Einführung von anderen Methoden bezogen auf die Methodenkombination hin. Die Expertenkommission verweist auf Auflage 3a unter 3.1 Buchstabe a sowie in Kapitel 3.2 Buchstabe b.

Der Beziehungsgestaltung kommt in der systemischen Therapie eine grosse Bedeutung zu, das ZSB Bern erfüllt diesen Bereich.

Beim Bereich Evaluation des Therapieverlaufs weist die Expertenkommission darauf hin, dass das ZSB Bern keine systematische bzw. standardisierte Evaluationen durchführt und dass insbesondere die Erfassung der Patientenperspektive fehlt. Patienteneinschätzungen zur Therapie bzw. zum Gesundheitszustand werden nicht erhoben bzw. werden keine entsprechenden Strategien für die spätere Tätigkeit vermittelt. Das ZSB Bern sollte den Weiterzubildenden diese Art der Evaluation vermitteln. Nur so ist sichergestellt, dass die ausgebildeten Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen auf dieses Wissen zurückgreifen können. Die Evaluation sollte anhand von Zwischenmessungen sowie anhand prospektiver Prä- und Post-Messungen erfolgen. Die Expertenkommission spricht Auflage 8 aus (vgl. Kapitel 3.2 Buchstabe b): Das ZSB Bern sieht vor, dass das Curriculum als feste Bestandteile zusätzlich Anwendungswissen im Bereich der systematischen und standardisierten Evaluation des Therapieprozesses und -ergebnis umfasst und diese bei den Weiterbildungstherapien implementiert werden. Diese entsprechen den in Auflage 13 spezifizierten Kriterien.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Auflage 7: Das ZSB Bern muss bei der Vermittlung der Diagnostik die bekannten Diagnosesysteme einbeziehen und deren fachgerechten Einsatz einüben und überprüfen

Auflage 8: Das ZSB Bern sieht vor, dass das Curriculum als feste Bestandteile zusätzlich Anwendungswissen im Bereich der systematischen und standardisierten Evaluation des Therapieprozesses und -ergebnis umfasst und diese bei den Weiterbildungstherapien implementiert werden. Diese entsprechen den in Auflage 13 spezifizierten Kriterien.

c. Feste Bestandteile der Weiterbildung sind weiter:

- *Kritische Auseinandersetzung mit der Wirksamkeit, den Möglichkeiten und Grenzen der vermittelten Therapiemodelle und ihrer Methoden*
- *Vermittlung der grundlegender Kenntnisse anderer psychotherapeutischer Ansätze und Methoden*
- *Erkenntnisse der Psychotherapieforschung und ihre Implikationen für die Praxis*
- *Vermittlung grundlegender Kenntnisse über und Auseinandersetzung mit Besonderheiten der Psychotherapie mit verschiedenen Altersgruppen*
- *Vermittlung von Kenntnissen von und Auseinandersetzung mit unterschiedlichen demografischen, sozioökonomischen und kulturellen Kontexten der Klientel bzw. der Patientinnen und Patienten und ihren Implikationen für die psychotherapeutische Behandlung*
- *Auseinandersetzung mit der Berufsethik und den Berufspflichten*
- *Kritische Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitischen und ethischen Fragen im Zusammenhang mit der Psychotherapie*
- *Vermittlung von Grundkenntnissen über das Rechts-, Sozial- und Gesundheitswesen und seine Institutionen*

Die Expertenkommission sieht diesen Standard mit Ausnahme der ersten Anforderung (Kritische Auseinandersetzung mit der Wirksamkeit, den Möglichkeiten und Grenzen der vermittelten Therapiemodelle und ihrer Methoden) als erfüllt an. Das ZSB Bern vermittelt die Grundlagen in den erwähnten Bereichen. Die Ausnahme bezieht sich auf die Vermittlung der kritischen Auseinandersetzung mit der Wirksamkeit, den Möglichkeiten und Grenzen der vermittelten Therapiemodelle und ihrer Methoden. Hierzu hat die Expertenkommission bereits mehrfach Stellung bezogen unter dem Verweis auf die nötige Vermittlung der Limitationen des systemischen Ansatzes sowie mit dem Verweis auf die nicht nach höchstem Evidenzgrad ausgewählten Methoden im Rahmen der Methodenintegration. Siehe dazu die Analyse unter Standard 3.1 Buchstabe a und Auflagen 3a und b.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Standard 3.4 – Eigene psychotherapeutische Tätigkeit

- a. *Die verantwortliche Organisation achtet darauf, dass jede(r) Weiterzubildende während der Weiterbildung genügend praktische psychotherapeutische Erfahrung mit Klientinnen und Klienten bzw. Patientinnen und Patienten mit verschiedenen Störungs- und Krankheitsbildern sammelt. Sie formuliert entsprechende Vorschriften, sorgt für deren Einhaltung und stellt die qualifizierte Supervision der psychotherapeutischen Tätigkeit der Weiterzubildenden sicher.*

Mit dem Übertritt in den Vertiefungskurs muss eine Anstellung mit regelmässiger psychotherapeutischer Tätigkeit, sowie die Bereitschaft vorliegen, Videos der psychotherapeutischen Praxis in die Supervision am ZSB Bern einzubringen.

Die Weiterzubildenden müssen mindestens 500 Einheiten eigene psychotherapeutische Tätigkeit mit Klienten und Klientinnen mit unterschiedlichen Störungsbildern nachweisen. Zudem müssen sie 10 behandelte oder in Behandlung stehende Fälle dokumentieren und am Arbeitsort supervidieren lassen. Die Weiterzubildenden haben ein entsprechendes Formular vom ZSB Bern auszufüllen und vom Psychologen oder Psychiater des jeweiligen Arbeitsorts unterzeichnen zu lassen. Die Diagnosestellung muss nach ICD 10 erfolgen.

Die Expertenkommission sieht diesen Standard nicht als gänzlich erfüllt an. Der Expertenkommission ist die Sicherstellung, dass die Weiterzubildenden genügend Erfahrung mit verschiedenen Störungsbildern sammeln, zu wenig durch das ZSB Bern begleitet. Wie das ZSB Bern ihren Einbezug verstärkt, ist ihnen zu überlassen. Eine Möglichkeit wäre, ein Logbuch einzuführen,

wo jede geleistete Therapieeinheit aufgelistet ist und welches Basis für den Austausch im Rahmen der Studienleitungsgespräche und für die Supervision wäre. Eine andere Möglichkeit wäre, dass die 10 dokumentierten Fälle vom ZSB Bern regelmässig unter anderem auf die Abdeckung von verschiedenen Störungsbildern überprüft würden. Die Expertenkommission spricht Auflage 9 aus (vgl. Kapitel 3.2 Buchstabe b): Das ZSB Bern muss darauf achten, dass die Weiterzubildenden genügend Erfahrung mit verschiedenen Störungs- und Krankheitsbildern sammeln.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Auflage 9: Das ZSB Bern muss darauf achten, dass die Weiterzubildenden genügend Erfahrung mit verschiedenen Störungs- und Krankheitsbildern sammeln.

Standard 3.5 – Supervision

- a. *Die verantwortliche Organisation sorgt dafür, dass die psychotherapeutische Arbeit der Weiterzubildenden regelmässig supervidiert, das heisst reflektiert, angeleitet und weiterentwickelt wird. Sie stellt sicher, dass qualifizierte Supervisorinnen und Supervisoren den Weiterzubildenden die schrittweise Entwicklung der eigenen psychotherapeutischen Tätigkeit in einem sicheren Rahmen ermöglichen.*

Es findet Gruppensupervision statt, bei denen die Supervisoren und Supervisorinnen von der Studienleitung ausgewählt werden und den Kursgruppen nach beruflichen Schwerpunkten zugeteilt werden. Innerhalb der Weiterbildung wird 3 Mal die Gruppensupervisorin / der Gruppensupervisor gewechselt. Bei der Gruppensupervision handelt es sich um eine Lehrsupervision. Die Expertenkommission ist mit diesem Vorgehen einverstanden, sieht aber die Supervision im Grundkurs als Chance dafür, eine Abgrenzung zu anderen Berufsgruppen zu machen und auf die Bedeutung der Unterscheidung „was ist Beratung und was ist Psychotherapie“ hinzuweisen.

Zudem könnten die 10 Fälle, die im Rahmen der psychotherapeutischen Arbeit zu dokumentieren sind, direkt mit der Supervision am ZSB Bern verbunden werden. Eine Möglichkeit der Anrechnung der 500 Einheiten Therapie wäre, dass pro vorgestelltem Fall am ZSB Bern eine adäquate, vorher definierte Anzahl an Therapieeinheiten anerkannt wird. Die Anerkennung der 500 Einheiten könnte mittels Logbuch (siehe Analyse unter 3.4 Buchstabe a) erfolgen.

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung 3: Das ZSB Bern kann die Überprüfung der 500 Einheiten Therapie mittels Gut-schreiben einer angemessenen, vorher definierten Anzahl an Therapieeinheiten pro vorgestelltem Fall, vornehmen.

Empfehlung 4: Das ZSB Bern stellt sicher, dass die Weiterzubildenden bei Nutzung und Transport von sensiblen Patientendaten (z.B. Videosequenzen aus Therapiesitzungen für die Supervision) die Bestimmungen des Datenschutzes erfüllen (z.B. ausschliessliche Verwendung Passwort geschützte Datenträger; durchgängige Verschlüsselung der Patientennamen u.a.)

Standard 3.6 – Selbsterfahrung

- a. *Die verantwortliche Organisation formuliert die Ziele der Selbsterfahrung sowie die Bedingungen, welche an die Durchführung der Selbsterfahrung gestellt werden. Sie achtet darauf, dass im Rahmen der Selbsterfahrung das Erleben und Verhalten der Weiterzubildenden als angehende Psychotherapeutinnen bzw. -therapeuten reflektiert, die Persönlichkeitsentwicklung gefördert und die kritische Reflexion des eigenen Beziehungsverhaltens ermöglicht wird.*

Die Expertenkommission sieht diesen Standard als erfüllt, das ZSB Bern verpflichtet die

Weiterzubildenden zu 100 Stunden Selbsterfahrung im Rahmen der Familienrekonstruktion. Die Ziele und Bedingungen sind vom ZSB Bern vorgegeben. Sollte sich das ZSB Bern für die vorgeschlagene Alternative also die Integration einer anderen als der systemischen Methode entscheiden (siehe Analyse zu 3.1 Buchstabe a und Auflage 3a), müsste das ZSB Bern die 100 Stunden Selbsterfahrung im Rahmen der Familienrekonstruktion überdenken. Für die restlichen 50 Einheiten sind die Weiterzubildenden frei in der Wahl der Therapeutin / des Therapeuten. Einzige vom ZSB Bern gestellte Bedingung: Die Selbsterfahrungseinheiten und die Supervision dürfen nicht zeitgleich durch denselben Therapeuten respektive durch dieselbe Therapeutin attestiert werden.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 3.7 – Klinische Praxis

- a. *Die verantwortliche Organisation achtet darauf, dass jede(r) Weiterzubildende während der Weiterbildung die notwendige breite klinische und psychotherapeutische Erfahrung mit Klientinnen und Klienten bzw. Patientinnen und Patienten mit verschiedenen Krankheits- und Störungsbildern erwirbt. Sie stellt sicher, dass die Praxiserfahrung in geeigneten Einrichtungen der psychosozialen bzw. der psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung erworben wird.*¹⁵

Die Weiterzubildenden müssen mit einem Formular nachweisen, dass sie über einen Arbeitsplatz verfügen, um psychotherapeutisch tätig zu sein. Sie müssen auch die Möglichkeit haben, Videos von ihren Sitzungen aufzunehmen, um diese in der Supervision zu besprechen. Das ZSB Bern hilft den Weiterzubildenden so weit als möglich bei der Vermittlung einer Anstellung, unter anderem durch den Aushang von offenen Stellen am Anschlagbrett. Es existieren aber keine festen Anstellungsmöglichkeiten, über die das ZSB Bern verfügen könnte.

Die Expertenkommission weist erneut auf die Verknüpfung der 10 zu dokumentierenden Fälle mit dem ZSB Bern hin und der damit verbundenen Möglichkeit, die Weiterzubildenden zu einem Stellenwechsel zu bewegen.

Der Standard ist erfüllt.

Prüfbereich 4 – Weiterzubildende

Standard 4.1 – Beurteilungssystem

- a. *Stand und Entwicklung der Wissens-, Handlungs- und Sozialkompetenzen der Weiterzubildenden werden mit festgelegten, transparenten Verfahren erfasst und beurteilt. Die Weiterzubildenden erhalten regelmässig Rückmeldung über die Erreichung der Lernziele.*

Die Wissenskompetenz des ersten Teils der Weiterbildung wird nach Ende des Grundkurses in einer schriftlichen Lernkontrolle abgefragt. Die Handlungs- und Sozialkompetenzen werden anhand der 10 videographierten Sitzungen und der 6 Fallberichte im Rahmen der Supervision überprüft. Am Ende jeder Supervision erhält der Supervisand / die Supervisandin ein qualifiziertes Feedback. Die Expertenkommission regt an, diese Gespräche mittels vorgegebener Kriterienliste zu operationalisieren, so dass für beide Seiten, ZSB Bern und Weiterzubildende eine bestmögliche Gewissheit über die Aneignung der Wissens- und Handlungskompetenzen zu erreichen ist. Das Gespräch über die Zielerreichung, das insgesamt 3 Mal in der gesamten Weiterbildung stattfindet und mit dem Studienleitungsgespräch verknüpft ist, könnte ebenfalls

¹⁵ vgl. 3.2.b

mittels Kriterienliste operationalisiert werden.

Die Expertenkommission regt zudem an, die Möglichkeit von weiteren Gesprächen zu implementieren, so dass sowohl das ZSB Bern wie auch die Weiterzubildenden jederzeit die Möglichkeit haben die Wissens-, Sozial- und Handlungskompetenzen gemeinsam zu besprechen und Ziele zu formulieren.

Das Lernjournal stellt aus Sicht des ZSB Bern ein weiteres Beurteilungsinstrument einer Lernkontrolle dar. Bei der Durchsicht zweier Lernjournale vor Ort ist der Expertenkommission aufgefallen, dass das sehr offene Format als Beurteilungsinstrument wenig geeignet ist. Die Expertenkommission findet, dass das Lernjournal zu individualisieren respektive zu personalisieren sei und somit die eigenen Stärken, Schwächen, Ziele und Stolpersteine zu thematisieren wären. Die Expertenkommission ist der Ansicht, dass, das ZSB Bern stärkere Vorgaben bezüglich der Führung des Lernjournals erlassen sollte.

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung 5: Das ZSB Bern sollte die regelmässigen Rückmeldungen operationalisieren und den Weiterzubildenden ebenfalls operationalisierte Möglichkeit zur Besprechung des Standes ihrer Handlungs-, Wissens- und Sozialkompetenz ermöglichen.

Empfehlung 6: Das ZSB Bern könnte das Lernjournal besser nutzen, wenn Zielvorgaben erlassen werden.

- b. Im Rahmen einer Schlussprüfung oder -evaluierung wird überprüft, ob die Weiterzubildenden die für die Erreichung der Zielsetzung des Weiterbildungsgangs relevanten Wissens-, Handlungs- und Sozialkompetenzen entwickelt haben.*

Die Schlussprüfung am Ende der Weiterbildung erfolgt im Rahmen des Abschlusskolloquiums. Die verfasste Abschlussarbeit, die den Kriterien wissenschaftlichen Arbeitens (Hauptteil besteht aus Theorieteil und Praxisteil und der Schlussteil dient der Diskussion) folgt, wird durch die Studienleitung und einem oder zwei Dozenten beurteilt (Raster mit sieben Beurteilungskriterien). Die Beurteilung erfolgt mündlich sowie mit einer schriftlichen Beurteilung, die allenfalls Verbesserungsvorschläge enthält.

Im Rahmen des Abschlusskolloquiums wird die Schlussarbeit in einer mündlichen Präsentation den Weiterzubildenden, der Studienleitung und einem dritten oder vierten Dozenten / Dozentin vorgestellt. Die Anwesenden bewerten die Abschlussarbeit mit bestanden oder nicht bestanden und einem mündlichen Feedback.

Die Expertenkommission hält es für wichtig, dass bei der Abschlussprüfung zumindest eine externe Person (unabhängiger Beisitzer) anwesend ist. Zudem dürfen kein Supervisor / keine Supervisorin und keine Weiterzubildenden oder eine beschränkte Anzahl Weiterzubildende (2-3) zwecks eigener Prüfungsvorbereitung an der Prüfung teilnehmen. Der Supervisor / die Supervisorin kann nicht unbefangen urteilen und die Weiterzubildenden können das auch nicht. Das Wissenselement sollte breiter, als nur im Rahmen der Präsentation der Schlussarbeit geprüft werden. Zu überlegen wäre auch, ob nicht ein oder zwei der zehn dokumentierten Fälle Eingang in die Abschlussprüfung finden sollten. Für die Beurteilung muss das ZSB Bern Kriterien entwickeln, operationalisieren und festhalten, die eine gerechte und für alle Weiterzubildenden gleich abgehaltene Prüfung vorsehen. Die Weiterzubildenden müssen Einblick in die Prüfungskriterien haben. Die Expertenkommission spricht Auflage 10 aus (vgl. Kapitel 3.2 Buchstabe b): Das ZSB Bern prüft die Wissenskompetenz in standardisierter und systematisierter Art und Weise kontinuierlich während der Weiterbildung sowie im Rahmen der Abschlussprüfung. Dazu werden klare, möglichst operationalisierbare Kriterien erarbeitet, anhand welcher ersichtlich ist, wann ein Leistungsnachweis bestanden beziehungsweise nicht bestanden ist. Im Rahmen der

Abschlussprüfung soll die Überprüfung von Wissen ausgebaut werden.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Auflage 10: Das ZSB Bern prüft die Wissenskompetenz in standardisierter und systematisierter Art und Weise kontinuierlich während der Weiterbildung sowie im Rahmen der Abschlussprüfung. Dazu werden klare, möglichst operationalisierbare Kriterien erarbeitet, anhand welcher ersichtlich ist, wann ein Leistungsnachweis bestanden beziehungsweise nicht bestanden ist. Im Rahmen der Abschlussprüfung soll die Überprüfung von Wissen ausgebaut werden.

Standard 4.2 – Bescheinigung von Weiterbildungsleistungen

- a. *Erbrachte Weiterbildungsleistungen und absolvierte Weiterbildungsteile werden auf Verlangen der Weiterzubildenden bescheinigt.*

Über jeden absolvierten Kurs wird eine Bescheinigung ausgestellt über Umfang und Inhalt. Bescheinigungen können auf Bedarf im Sekretariat ausgestellt werden.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 4.3 – Beratung und Unterstützung

- a. *Die Beratung und Begleitung der Weiterzubildenden in allen die Weiterbildung betreffenden Fragen ist während der gesamten Weiterbildung sichergestellt.*

Die Beratung und die Begleitung sind gewährleistet. Die Studienleitung ist in der Weiterbildung vielerorts vertreten und direkt ansprechbar. Ebenfalls ist das Kurssekretariat Anlaufstelle für Fragen.

Der Standard ist erfüllt.

- b. *Die Weiterzubildenden werden bei der Suche nach geeigneten Arbeitsstellen für die klinische Praxis bzw. die eigene psychotherapeutische Tätigkeit unterstützt.*

Allfälliger Unterstützungsbedarf für die Weiterzubildenden bei der Suche nach geeigneten Arbeitsstellen wird im ersten Studienleitungsgespräch im Grundkurs angesprochen. Die offenen Stellen werden am Anschlagbrett ausgehängt. Eine direkte Vermittlung von Arbeitsplätzen kann vom ZSB nicht garantiert werden.

Der Standard ist erfüllt.

Prüfbereich 5 – Weiterbildnerinnen und Weiterbildner

Standard 5.1 – Auswahl

- a. *Die Anforderungen an die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner sowie die Prozesse für deren Auswahl sind definiert.*

18 von den 40 Praxisführenden des ZSB sind als Weiterbildner oder Weiterbildnerinnen tätig. Sie alle kennen den systemtherapeutisch-bindungsbasierten Schwerpunkt. Die externen Weiterbildner und Weiterbildnerinnen sind bewährte Praktizierende, die auf spezifische Bereiche ausgebildet sind. Das Anstellungsverhältnis ist vertraglich geregelt, die Weiterbildungsinhalte sind Teil dieser Verträge. Eine explizite Stellenbeschreibung für die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner existiert am ZSB nicht.

Es gibt auch keine schriftlich definierte Prozessbeschreibung für neu anzustellende Weiterbildner und Weiterbildnerinnen. Die Auswahl wird in der Weiterbildungskommission festgelegt. Die

Expertenkommission spricht Auflage 11 aus (vgl. Kapitel 3.2 Buchstabe b): Das ZSB Bern definiert die Prozesse für die Auswahl und die Anforderungen an die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner und hält diese schriftlich fest.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Auflage 11: Das ZSB Bern definiert die Prozesse für die Auswahl und die Anforderungen an die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner und hält diese schriftlich fest.

Standard 5.2 – Qualifikationen der Dozentinnen und Dozenten

- a. *Die Dozentinnen und Dozenten sind fachlich qualifiziert und didaktisch kompetent. Sie verfügen in der Regel über einen Hochschulabschluss und eine postgraduale Weiterbildung im Fachgebiet.*

Alle Dozierenden am ZSB Bern haben einen Hochschulabschluss und einen Fachtitel in Psychotherapie. Die meisten Dozentinnen und Dozenten verfügen über einen systemtherapeutische Grundausbildung, ausser diejenigen Dozentinnen und Dozenten, die in einem Spezialgebiet unterrichten.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 5.3 – Qualifikationen der Supervisorinnen und Supervisoren und der Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten

- a. *Die Supervisorinnen und Supervisoren sowie die Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten verfügen über eine qualifizierte¹⁶ Weiterbildung in Psychotherapie und eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung nach Abschluss der Weiterbildung. Supervisorinnen und Supervisoren verfügen in der Regel über eine Spezialisierung in Supervision.*

Die Supervisorinnen und Supervisoren (sowie die Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten) verfügen über einen Fachtitel in Psychotherapie und weisen eine Grundausbildung in Systemischer Psychotherapie auf. Teilweise haben sie auch noch Weiterbildungen in anderen Therapierichtungen absolviert. Die fünfjährige Berufserfahrung ist gewährleistet. Die Spezialisierung in Supervision ist nicht bei allen Supervisorinnen und Supervisoren vorliegend. Das ZSB plant im nächsten Jahr eine eigene Systemische Fallsupervision als Fortbildung anzubieten.

Die Expertenkommission weist daraufhin, dass die Supervisorinnen und die Supervisoren auch andere Therapierichtungen abdecken müssen, wenn die Weiterzubildenden eine Therapie mit einem anderen als dem systemischen Ansatz behandeln. Gemäss der Vermittlung der Methodenkombination könnte bei gewissen Krankheits- oder Störungsbildern gut möglich sein, dass der Supervisor / die Supervisorin z.B. für die Schematherapie fundierte und nachgewiesene Kenntnisse (z.B. eigene Weiter-/Fortbildung) und mehrjährige Erfahrung aufweisen muss.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 5.4 – Fortbildung

- a. *Die verantwortliche Organisation verpflichtet die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner*

¹⁶ Abschluss einer (provisorisch oder ordentlich) akkreditierten Weiterbildung in Psychotherapie, anerkannter ausländischer Weiterbildungstitel in Psychotherapie gemäss PsyG (Art. 9) oder eidgenössischer Weiterbildungstitel Psychiatrie und Psychotherapie gemäss Medizinalberufegesetz MedBG.

zu regelmässiger Fortbildung in ihrem Fachgebiet.

Die Verpflichtung zur regelmässigen Fortbildung im Fachgebiet hat das ZSB an die Berufsverbände delegiert. Allerdings überprüfte das ZSB Bern Fortbildungspflicht bis anhin stichprobenartig.

Die Expertenkommission hält fest, dass das ZSB im Rahmen der Qualitätssicherung die Verpflichtung zu regelmässiger Fortbildung selber festlegen und überprüfen muss. Die Expertenkommission spricht Auflage 12 aus (vgl. Kapitel 3.2 Buchstabe b): Das ZSB Bern verpflichtet die Weiterbildenden zu regelmässiger Fortbildung in ihrem Fachgebiet und überprüft deren Einhaltung.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Auflage 12: Das ZSB Bern verpflichtet die Weiterbildenden zu regelmässiger Fortbildung in ihrem Fachgebiet und überprüft deren Einhaltung.

Standard 5.5 – Beurteilung

- a. *Die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner werden periodisch evaluiert und über die Evaluationsergebnisse in Kenntnis gesetzt. Die verantwortliche Organisation sorgt für die Umsetzung der aufgrund der Evaluationsergebnisse notwendigen Massnahmen.*

Jedes Seminar sowie die Supervision wird mit einem Online-Tool evaluiert. Die schriftliche Evaluation wird den Weiterbildnerinnen und Weiterbildnern rückgemeldet. Bei negativer Rückmeldung sucht die Studienleitung das Gespräch, um eine Lösung zu finden. Zudem gibt es bei jedem Seminar am Ende ein mündliches Feedback der Weiterzubildenden.

Die Einführung der gegenseitigen Hospitation stellt zudem ein weiteres Instrument der Evaluation dar. Hospitation meint, dass die Weiterbildner sich gegenseitig in den Kursen besuchen und am Ende ein Feedback geben.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 6.1 – Qualitätssicherungssystem

- a. *Es besteht ein definiertes und transparentes System zur Sicherung und Entwicklung der Qualität des Weiterbildungsgangs.*

Es besteht ein definiertes Qualitätssicherungssystem mit Prozessbeschreibungen, Inhalten der Evaluation, Auswertung und der Umsetzung bezogen auf das Curriculum. Gewisse dieser beschriebenen Prozesse müssen sich erst noch bewähren, da sie erst seit kurzem eingeführt sind oder erst im Jahr 2018 eingeführt werden.

Die Expertenkommission sieht das am ZSB Bern eingeführte und beschriebene Qualitätssicherungssystem als ausreichend an. Entwicklungspotential sieht die Expertenkommission darin, dass systematische Qualitätssicherung auf Patienten – Therapeutenebene (z.B. mittels Befragung der Patienten) stattfindet. Wie kann der Weiterbildungsgang Postgraduale Systemische Psychotherapieweiterbildung - bindungsbasiert & methodenkombiniert - überprüfen und somit auch sicherstellen, dass gute Ergebnisse in der Therapie gewährleistet werden? Im Sinne des Patienten / Klientenschutzes (Art. 1 Abs. 1 Bst. b PsyG) sollte damit sichergestellt werden, dass die Weiterzubildenden darin befähigt werden, Therapien mit hoher Qualität, das heisst wirkungsvolle und an negativen Nebenwirkungen arme Therapien, durchzuführen. Hierzu bieten sich bereits bekannte Instrumente zur Erfassung der Prozess- und Ergebnisqualität mit nachgewiesenen psychometrischen Gütekriterien an. Die Ergebnisse sollten dann auch Eingang in die

Fallberichte finden. Die Expertenkommission formuliert bezüglich des Bestehens eines definierten und transparenten Systems zur Sicherung und Entwicklung der Qualität des Weiterbildungsgangs Auflage 13 (vgl. Kapitel 3.2. Buchstabe b): Das ZSB Bern stellt die nachhaltige Implementierung von Prozeduren sicher, die eine Qualitätssicherung auf Ebene der Therapeuten-Patienten-Ebene durch den systematischen Einsatz von standardisierten Messinstrumenten (wie Fragebogen) mit nachgewiesenen psychometrischen Gütekriterien in der Therapiegestaltung und –evaluation ermöglichen. Zentrale Zielgrössen der Qualitätssicherung sind dabei Prozesse und Outcomes der Weiterbildungstherapien, um eine hohe Qualität im Sinne von wirkungsvollen und an Nebenwirkungen armen Therapien sicherzustellen.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Auflage 13: Das ZSB Bern stellt die nachhaltige Implementierung von Prozeduren sicher, die eine Qualitätssicherung auf Ebene der Therapeuten-Patienten-Ebene durch den systematischen Einsatz von standardisierten Messinstrumenten (wie Fragebogen) mit nachgewiesenen psychometrischen Gütekriterien in der Therapiegestaltung und –evaluation ermöglichen. Zentrale Zielgrössen der Qualitätssicherung sind dabei Prozesse und Outcomes der Weiterbildungstherapien, um eine hohe Qualität im Sinne von wirkungsvollen und an Nebenwirkungen armen Therapien sicherzustellen.

- b. Die Weiterzubildenden und die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner werden systematisch in die Gestaltung und Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs einbezogen.*

Die für die Selbstevaluation eingesetzte Steuergruppe soll auch nach Abschluss des Akkreditierungsverfahrens jährlich ein bis zwei Mal zusammenkommen. Die Steuergruppe ist wie eine Art Studienrat, sie setzt sich aus Studierenden, Dozierenden und der Studienleitung zusammen.

Einmal pro Jahr führt die Studienleitung ein Dozierendentreffen im ZSB Bern durch. Dabei werden wichtige Informationen an die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner geleitet. Das treffen ist wichtiges Koordinationsinstrument.

Die Expertenkommission findet das jährliche Treffen gut, schlägt allerdings vor, diese Treffen bezüglich der Häufigkeit und der zeitlichen Dauer (momentan sind es etwa 2, 5 Stunden gemäss Auskunft vor Ort) auszubauen. Erst mit einem regelmässig stattfindenden Austausch, der operationalisiert abläuft, können sich die Weiterbildner und Weiterbildnerinnen genügend in die Weiterbildung einbringen.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Empfehlung 7: Das ZSB Bern ist angehalten den Einbezug der Weiterbildnerinnen und der Weiterbildner über regelmässig operationalisiert stattfindende Treffen zu verstärken.

Standard 6.2 – Evaluation

- a. Der Weiterbildungsgang wird periodisch evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluation werden für die systematische Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs verwendet.*

Die periodische Evaluation findet statt. Die Ergebnisse fliessen systematisch in die Weiterentwicklung ein. Gewisse Elemente wie z.B. der Evaluationsfragebogen am Ende des Kurses sind noch in Bearbeitung, weil bis anhin noch keine Weiterbildung nach dem neuen Curriculum abgeschlossen wurde.

Die Expertenkommission hat sich an den aufgelegten Evaluationen an der Vor-Ort-Visite überzeugen können, dass am ZSB Bern die Weiterbildung periodisch evaluiert wird und die Ergebnisse in die Weiterentwicklung des Curriculums einfließen.

Der Standard ist erfüllt.

- b. *Die Evaluation beinhaltet die systematische Befragung der Weiterzubildenden, ehemaliger Absolventinnen und Absolventen sowie der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner.*

Die Weiterzubildenden werden mittels der genannten Online-Fragebögen systematisch und regelmässig befragt. Zudem können sie am Ende jedes Seminars ein mündliches Feedback geben.

Die Fragebögen (Prä, Post und Transfer), die im Rahmen des neu entwickelten Qualitätssicherungssystems etabliert wurde, werden erst seit kurzem eingesetzt. Es sind noch keine Auswertungen vorhanden.

Das neue etablierte Qualitätssicherungssystem sieht die Befragung von ehemaligen Absolventinnen und Absolventen ein Jahr nach Abschluss der Weiterbildung vor.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Empfehlung 8: Das ZSB Bern sollte die Alumnibefragung systematisch in die Evaluation aufnehmen.

3.2 Die Bewertung der Erfüllung der Akkreditierungskriterien (Art. 13 Abs. 1)

- a. *Der Weiterbildungsgang steht unter der Verantwortung einer gesamtschweizerischen Fachorganisation, einer Hochschule oder einer anderen geeigneten Organisation (verantwortliche Organisation).*

Die Verantwortliche Organisation ist das Zentrum für systemische Therapie und Beratung Bern (ZSB Bern)

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

- b. *Der Weiterbildungsgang erlaubt den Personen in Weiterbildung die Weiterbildungsziele nach Artikel 5 PsyG zu erreichen.*

Das Weiterbildungsprogramm Postgraduale Systemische Psychotherapieweiterbildung – bindungsbasiert & methodenkombiniert erfüllt die Mehrheit der Qualitätsstandards für den eidgenössischen Weiterbildungstitel in „Psychotherapie“: 19 sind gänzlich erfüllt, und 16 sind teilweise erfüllt. Kein Standard ist nicht erfüllt.

Das ZSB Bern bietet insgesamt eine fundierte und qualitativ hochwertige Vermittlung der Systemischen Therapie mit Bezugnahme auf zeitgemässe und abwechslungsreiche Didaktik, Evidenzbezug, Authentizität und Verbindung von Theorie und Praxis.

Einer der beiden Schwerpunkte des ZSB, die Methodenkombination, weist allerdings grundlegende Unklarheiten und Schwächen auf, welche die Zielsetzung der Vermittlung der Methoden anderer Therapieansätze, deren zeitlichen und inhaltlichen Umfang sowie deren fehlenden Systematik bei der Auswahl betrifft. Daher bezieht sich eine der Auflagen darauf, den Schwerpunkt und somit auch das Curriculum umzugestalten. Auch die Auswahl hinsichtlich der im Curriculum fokussierten Erkrankungsgruppen ist nicht durchgängig nachvollziehbar.

Die Unterscheidung zwischen Beratung und Psychotherapie findet im Konzept des ZSB Bern Berücksichtigung: Auf dieser Grundlage ist stärker als bisher sicherzustellen, dass auch schon in den ersten beiden Jahren der Weiterbildung, d.h. im berufsübergreifenden Weiterbildungsabschnitt, spezifisch psychotherapeutische Inhalte vermittelt werden und diese explizit im Curriculum verankert sind. Dies umfasst ebenfalls die Indikationsstellung zur Psychotherapie generell sowie zur systemischen Therapie im Speziellen.

Bezüglich der Organisation des Weiterbildungsgangs ist eine bessere Trennung der Funktion der Leitung bzw. Abnahme der Schlussprüfung, der Supervision und der Selbsterfahrung vorzunehmen.

Entwicklungsbedarf für Kriterien und Prozeduren wird gesehen bei der Auswahl der Weiterbilderinnen und Weiterbildnern und deren Fortbildung, bei den Dozententreffen, bei der Evaluation von Weiterbildungstherapien (Verlauf und Outcome), bei der Abschlussprüfung und bei der Sicherstellung, dass Weiterzubildende bei der psychotherapeutischen Tätigkeit Erfahrungen mit einem breiten Spektrum an psychischen Störungen sammeln. U.a. in diesem Zusammenhang sind auch stärkere Vorgaben hinsichtlich der 10 zu dokumentierenden Fälle zu entwickeln.

Das Akkreditierungskriterium ist teilweise erfüllt.

Auflage 1: Das ZSB Bern definiert die Rollentrennung bezüglich der Supervision, der Selbsterfahrung und der Abnahme der Schlussprüfung.

Auflage 2: Das ZSB Bern macht den Bezug des vermittelten Wissens auf ein breites Spektrum psychischer Erkrankungen im Fachgebiet im Curriculum und in den Kursinhalten sichtbar.

Auflage 3a: Das am ZSB Bern vermittelte Wissen und Können umfasst neben dem systemischen Ansatz andere psychotherapeutische Ansätze und Methoden im Überblick, um die Grenzen der vermittelten Therapiemodelle und Methoden aufzuzeigen und die Weiterzubildenden zu einer qualifizierten differentiellen Indikationsstellung (i.S. Indikation für eine andere psychotherapeutische Methode) zu befähigen. Das ZSB stellt sicher, dass im Leitbild, im Curriculum, im Kursprogramm sowie in den Kursen selbst deutlich und explizit aufgezeigt wird, dass die Vermittlung der anderen psychotherapeutischen Ansätze nicht zu deren Anwendung befähigt, sondern die oben genannte Funktion eines Überblickes und der differentiellen Indikationsstellung dient, da eine vertiefte Vermittlung im Rahmen der Weiterbildung nicht geleistet werden kann. Eine Beibehaltung des Begriffes „Methodenkombination“ in der Bezeichnung der Weiterbildung ist vor diesem Hintergrund nicht gerechtfertigt, da dieser bei Patienten, Weiterzubildenden, Dozierenden etc. den Eindruck nahelegt, dass es sich um die Anwendung der Methodenkombination handelt.

Auflage 3b: Das ZSB Bern stellt sicher, dass die Methoden, die die zusätzlich zum systemischen Ansatz im Curriculum vorgestellt werden, sollten durchgängig diejenigen ausgewählt werden, die eine hohe Evidenzbasierung aufweisen. Im aktuellen Curriculum besteht in diesem Zusammenhang Überarbeitungsbedarf bei den Methoden, welche zur Behandlung von ADHS, Depression und emotional instabile Persönlichkeitsstörung (Borderlinestörung) angeboten werden.

Auflage 4: Das ZSB Bern legt dar, dass die bestehenden Grundlagen des systemischen Ansatzes spezifisch psychotherapeutische Inhalte im Rahmen des systemischen Ansatzes auf dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand des Fachgebietes sowie explizite Vermittlung zur Indikationsstellung (vs. Beratung) umfassen. Dieser psychotherapeutische Schwerpunkt findet Eingang in alle vier Jahre der Weiterbildung.

Auflage 5: Das ZSB Bern streicht die 90% Präsenz Regelung oder erhöht die Einheiten entsprechend, damit die Minimalanforderungen erfüllt werden können.

Auflage 6: Das ZSB Bern verlangt 10 behandelte oder in Behandlung stehende, dokumentierte und supervidierte Fälle. Die Anforderungen an die Fälle sind klar formuliert und operationalisiert und berücksichtigen die folgenden Aspekte: Diagnosestellung und andere im Gesundheitssystem üblichen Inhalte (u.a. psychopathologischer Befund), Aufdifferenzierung in Kurz- und Langzeittherapie mit jeweiliger Definition der Mindest-Sitzungsanzahl und deren Verhältnis innerhalb der eingebrachten Fälle, Definition des Settings (Einzel-/Familien-/Paarsetting) und deren Verhältnis innerhalb der eingebrachten Fälle und Abdeckung eines breiten Spektrums psychischer Störungen, welche repräsentativ für die Praxis eines Psychotherapeuten sind, mit Operationalisierung, welche und wie viele verschiedene psychische Störungen durch die Fälle abgedeckt werden müssen

Auflage 7: Das ZSB Bern muss bei der Vermittlung der Diagnostik die bekannten Diagnosesysteme einbeziehen und deren fachgerechten Einsatz einüben und überprüfen.

Auflage 8: Das ZSB Bern sieht vor, dass das Curriculum als feste Bestandteile zusätzlich Anwendungswissen im Bereich der systematischen und standardisierten Evaluation des Therapieprozesses und -ergebnis umfasst und diese bei den Weiterbildungstherapien implementiert werden. Diese entsprechen den in Auflage 13 spezifizierten Kriterien.

Auflage 9: Das ZSB Bern muss darauf achten, dass die Weiterzubildenden genügend Erfahrung mit verschiedenen Störungs- und Krankheitsbildern sammeln.

Auflage 11: Das ZSB Bern definiert die Prozesse für die Auswahl und die Anforderungen an die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner und hält diese schriftlich fest.

Auflage 12: Das ZSB Bern verpflichtet die Weiterbildenden zu regelmässiger Fortbildung in ihrem Fachgebiet.

Auflage 13: Das ZSB Bern stellt die nachhaltige Implementierung von Prozeduren sicher, die eine Qualitätssicherung auf Ebene der Therapeuten-Patienten-Ebene durch den systematischen Einsatz von standardisierten Messinstrumenten (wie Fragebogen) mit nachgewiesenen psychometrischen Gütekriterien in der Therapiegestaltung und –evaluation ermöglichen. Zentrale Zielgrössen der Qualitätssicherung sind dabei Prozesse und Outcomes der Weiterbildungstherapien, um eine hohe Qualität im Sinne von wirkungsvollen und an Nebenwirkungen armen Therapien sicherzustellen.

c. Der Weiterbildungsgang baut auf der Hochschulausbildung in Psychologie auf.

Die Zulassungsbedingungen und die Dauer die Kosten der Weiterbildung Postgraduale Systemische Psychotherapieweiterbildung – bindungsbasiert & methodenkombiniert sind in Übereinstimmung mit Artikel 6 und 7 des PsyG geregelt.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

d. Der Weiterbildungsgang sieht eine angemessene Beurteilung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Personen in Weiterbildung vor.

Die Beurteilung erfolgt aufgrund von insgesamt sechs schriftlichen Falldarstellungen und 10 videographierten Ausschnitten, welche die Weiterzubildenden bis zum Ende ihrer Weiterbildung

einreichen respektive präsentieren. Zusätzlich verfassen sie im Rahmen der Abschlussprüfung eine Abschlussarbeit, welche im Abschlusskolloquium präsentiert werden. Die Präsentation dauert 30 Minuten und wird von den anderen Weiterzubildenden, der Studienleitung und einem dritten oder vierten Dozenten oder einer Dozentin bewertet. Die Beurteilung erfolgt in „bestanden“ oder „wiederholen“ und einem mündlichen Feedback. Die Weiterzubildenden erhalten auch eine mündliche Rückmeldung in jeder Einzelsupervisionssitzung. Ausserdem werden drei Gespräche mit der Studienleitung durchgeführt. Die Kriterien für die Beurteilung und die Definition von Leistungen sind gemäss Auffassung der Expertenkommission in ungenügendem Masse festgelegt.

Auflage 10 (Prüfbereich 4 Weiterzubildende): Das ZSB Bern prüft die Wissenskompetenz in standardisierter und systematisierter Art und Weise kontinuierlich während der Weiterbildung sowie im Rahmen der Abschlussprüfung. Dazu werden klare, möglichst operationalisierbare Kriterien erarbeitet, anhand welcher ersichtlich ist, wann ein Leistungsnachweis bestanden beziehungsweise nicht bestanden ist. Im Rahmen der Abschlussprüfung soll die Überprüfung von Wissen ausgebaut werden.

Das Akkreditierungskriterium ist teilweise erfüllt.

- e. *Der Weiterbildungsgang umfasst sowohl Theorie als auch deren praktische Anwendung.*

Die Weiterbildung umfasst die Weiterbildungsteile Wissen und Können, eigene psychotherapeutische Tätigkeit, Supervision, Selbsterfahrung und klinische Praxis. Die Ausübung praktischer, beruflicher Tätigkeit im psychotherapeutischen Bereich bildet eine Zulassungsvoraussetzung zum Weiterbildungsgang.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

- f. *Der Weiterbildungsgang verlangt von den Personen in Weiterbildung die persönliche Mitarbeit und die Übernahme von Verantwortung.*

Die persönliche Mitarbeit und Übernahme von Verantwortung wird von den Weiterzubildenden auf verschiedene Art und Weise verlangt. In den Seminaren wird aktive Mitarbeit und Reflexion gefordert. Es werden Instrumente zur Verfügung gestellt, die dies weiter fördern sollen. Dazu gehört das Lernjournal, das eine ständige Reflexion über die eigenen Lernfortschritte ermöglicht. Weiter geben auch die Standortgespräche in der Supervision Anlass, die persönliche Mitarbeit und Selbstverantwortung der Weiterzubildenden zu fördern. In den regelmässigen Online-Evaluationen der Seminare und in den Rollenspielen sowie in der Gruppensupervision sind die Weiterzubildenden ausserdem dazu aufgefordert, Rückmeldung zu geben und selber mitzugestalten.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

- g. *Die verantwortliche Organisation verfügt über eine unabhängige und unparteiische Instanz, welche über Beschwerden der Personen in Weiterbildung in einem fairen Verfahren entscheidet.*

Die Rekurskommission besteht bis jetzt aus drei Personen, die keine Tätigkeiten am ZSB Bern ausüben und somit unabhängig und unbefangen auftreten können. Das ZSB Bern will die Kommission noch um zwei Personen aufstocken und hat auch bereits entsprechende Anfragen verschickt. Es existiert ein vom Stiftungsrat genehmigtes und in Kraft gesetztes Reglement der Rekurskommission, das intern publiziert ist. Das Rekursverfahren wird über ein externes juristisches Sekretariat abgewickelt.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

3.3 Stärken-/Schwächenprofil der Postgradualen Systemischen Psychotherapieweiterbildung – bindungsbasiert & methodenkombiniert

Stärken

- Gute Vermittlung des systemischen Ansatzes
- Der systemische Ansatz wird von den Weiterzubildenden und den Weiterbildenden geliebt
- Verschränkung von Theorie und Praxis
- Offenheit gegenüber anderer Therapiemethoden und Professionen
- Explizite Bezugnahme auf Evidenz
- Persönliche Betreuung und Unterstützung der Weiterzubildenden

Schwächen

- Konzeptualisierung und Umsetzung des Schwerpunktes Methodenkombination
- Nachbesserung bei der Ausgestaltung des Curriculums, unter anderem bezüglich des Bezugs zur Evidenz, der Vermittlung von diagnostischem und Störungswissen sowie Wissen zur Indikationsstellung
- Sicherstellung der therapeutischen Breite im Rahmen der psychotherapeutischen Tätigkeit
- Systematisierungsbedarf bei Lernerfolgskontrollen in der Vertiefungsphase und der Ausgestaltung des Qualitätssicherungssystems

4 Stellungnahme

4.1 Stellungnahme der verantwortlichen Organisation ZSB Bern

Das ZSB Bern hat in seiner Stellungnahme vom 15. Mai 2017 das ausführliche Gutachten dankend gewürdigt. Das ZSB Bern ist gewillt die Auflagen umzusetzen und hat sich bereits Gedanken zur Umsetzung gemacht. Nicht glücklich zeigt sich das ZSB Bern mit dem Vorschlag der Expertinnen, die Begrifflichkeit der Methodenkombination entweder fallen zu lassen oder sich für eine zusätzliche Methode neben dem systemischen zu entscheiden. Das ZSB Bern sieht in der Methodenkombination ein wesentliches Merkmal der Weiterbildung und versucht das in der Stellungnahme zum Ausdruck zu bringen. Das ZSB Bern hält zudem fest, dass bezüglich der Umsetzung der Auflagen 3,8 und 13 noch gewisse Unsicherheiten bestehen.

4.2 Reaktionen der Expertenkommission auf die Stellungnahme ZSB Bern

Die Expertenkommission hat die Stellungnahme des ZSB Bern vom 15. Mai 2017 zur Kenntnis genommen und möchte diesbezüglich auf zwei Punkte vertieft eingehen:

Zur Begrifflichkeit der Methodenkombination im Titel der Weiterbildung, Auflage 3a: Die Expertinnen anerkennen, dass das ZSB Bern Anstrengungen bezüglich der Klärung der „Methodenkombination“ im Kursprogramm, in der Kursbeschreibung, im Leitbild etc. unternimmt, hält allerdings daran fest, dass die Bezeichnung der Methodenkombination etwas vorgibt, was die Weiterzubildenden nicht wirklich in der Weiterbildung lernen, nämlich die fundierte Anwendung

verschiedener Methoden. Die Expertinnen haben sich entschieden, die Auflage 3 präziser zu formulieren. Die Expertenkommission hat sich zudem entschieden, eine Auflage 3b auszusprechen, da in der Analyse zu Artikel 3 hervorgeht, dass bei einigen der genannten Störungen nicht der Therapieansatz mit der höchsten Evidenzbasierung vermittelt wird also die Auswahl der Methode bezogen auf das Störungsbild nicht stimmig ist. Die Einführung einer neuen Auflage 4 hätte zur Folge, dass sich die Stellungnahme des ZSB Bern nicht mehr passend referenziert.

Zu Auflage 13: die Expertenkommission präzisiert diese Auflage dahingehend, dass – wie bereits im Gutachtentext (s.S.22/23) ausgeführt – bei der geforderten Einführung von Messinstrumenten als zentrale Grösse neben Prozessparametern auch das Outcome der Therapie, das heisst, ob es sich um eine wirkungsvolle und an negativen Nebenwirkungen arme Therapie handelt, in die Qualitätssicherung einfließen muss.

Abschliessend kann festgehalten werden, dass die Expertenkommission die Auflagen 3a, 3b, 4,6,8 und 13 aufgrund der Stellungnahme des ZSB Bern überarbeitet haben, um erstens die in der Analyse festgestellten Mängel zu beheben und zweitens um sicherzustellen, dass die Auflagen verständlich und umsetzbar sind.

5 Schlussfolgerung und Akkreditierungsanträge der Expertenkommission

Auf der Grundlage des Selbstbeurteilungsberichtes des ZSB Bern und der Vor-Ort-Visite im Rahmen der Fremdevaluation beantragt die Expertenkommission gestützt auf Artikel 15 Absatz 3 PsyG, den Weiterbildungsgang in Postgradualer Systemischer Psychotherapie – bindungsbasiert & methodenkombiniert

mit 14 Auflagen zu akkreditieren.

Die Auflagen müssen in einem Zeitraum von 2 Jahren erfüllt werden.

Für die Auflagen und Empfehlungen verweisen wir auf die im Anhang I aufgeführte Tabelle.

6 Anhänge

I Tabelle Qualitätsstandards und Akkreditierungskriterien „Psychotherapie“, inklusive Auflagen und Empfehlungen

Akkreditierung von Weiterbildungsgängen in Psychotherapie					
Fremdevaluation der Weiterbildung Postgraduale Systemische Psychotherapieweiterbildung - bindungsbasiert & methodenkombiniert					
Qualitätsstandards als Grundlage für die Beurteilung des Akkreditierungskriteriums b.		Erfüllung			Empfehlung(en)
Grundsatz Zielsetzung des Weiterbildungsgangs in Psychotherapie ist die Qualifizierung der Absolventinnen und Absolventen zu fachlich und zwischenmenschlich kompetenten Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie ihre Befähigung zur eigenverantwortlichen Berufsausübung.		erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	
Prüfbereich 1					
Leitbild und Ziele					
1.1 Leitbild	a.	x			
	b.		x		
1.2 Ziele des Weiterbildungsgangs	a.		x		
	b.	x			
Prüfbereich 2					
Rahmenbedingungen der Weiterbildung					
2.1 Zulassung, Dauer und Kosten	a.	x			
	b.		x		Empfehlung 1: Das ZSB Bern wird angehalten, die im Minimum zu erwartenden Gesamtkosten der Weiterbildung auszuweisen und zu publizieren.
2.2 Organisation	a.	x			
	b.		x		
2.3 Ausstattung	a.	x			
	b.	x			
Prüfbereich 3					
Inhalte der Weiterbildung					
3.1 Grundsätze	a.		x		
	b.		x		
3.2 Weiterbildungsteile	a.	x			
	b.		x		Empfehlung 2: Das ZSB Bern präzisiert die Anforderungen an die Selbsterfahrung so, dass der Regelfall im Einzelsetting 2 Stunden Selbsterfahrung pro Woche nicht überschreiten darf.
3.3 Wissen und Können	a.	x			
	b.		x		
	c.		x		
3.4 Eigene psychotherapeutische Tätigkeit	a.		x		
3.5 Supervision	a.	x			Empfehlung 3: Das ZSB Bern kann die Überprüfung der 500 Einheiten Therapie mittels Gutschreiben einer angemessenen, vorher definierten Anzahl an Therapieeinheiten pro vorgestelltem Fall, vornehmen. Empfehlung 4: Das ZSB Bern stellt sicher, dass die Weiterzubildenden bei Nutzung und Transport von sensiblen Patientendaten (z.B. Videosequenzen aus Therapiesitzungen für die Supervision) die Bestimmungen des Datenschutzes erfüllen (z.B. ausschliessliche Verwendung Passwort geschützte Datenträger; durchgängige Verschlüsselung der Patientennamen u.a.)
3.6 Selbsterfahrung	a.	x			
3.7 Klinische Praxis	b.	x			
Prüfbereich 4					

Akkreditierung von Weiterbildungsgängen in Psychotherapie					
Fremdevaluation der Weiterbildung Postgraduale Systemische Psychotherapieweiterbildung - bindungsbasiert & methodenkombiniert					
Qualitätsstandards als Grundlage für die Beurteilung des Akkreditierungskriteriums b.		Erfüllung			Empfehlung(en)
		erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	
Grundsatz Zielsetzung des Weiterbildungsgangs in Psychotherapie ist die Qualifizierung der Absolventinnen und Absolventen zu fachlich und zwischenmenschlich kompetenten Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie ihre Befähigung zur eigenverantwortlichen Berufsausübung.		erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	
Weiterzubildende					
4.1 Beurteilungssystem	a.	x			Empfehlung 5: Das ZSB Bern sollte die regelmässigen Rückmeldungen operationalisieren und den Weiterzubildenden ebenfalls operationalisierte Möglichkeit zur Besprechung des Standes ihrer Handlungs-, Wissens- und Sozialkompetenz ermöglichen. Empfehlung 6: Das ZSB Bern könnte das Lernjournal besser nutzen, wenn Zielvorgaben erlassen werden.
	b.		x		
4.2 Bescheinigung von Weiterbildungsleistungen	a.	x			
4.3 Beratung und Unterstützung	a.	x			
	b.	x			
Prüfbereich 5					
Weiterbildnerinnen und Weiterbildner					
5.1 Auswahl	a.		x		
5.2 Qualifikationen der Dozentinnen und Dozenten	a.	x			
5.3 Qualifikationen der Supervisorinnen und Supervisoren sowie der Selbsterfahrungs-therapeutinnen und -therapeuten	a.	x			
5.4 Fortbildung	a.		x		
5.5 Beurteilung	a.	x			
Prüfbereich 6					
Qualitätssicherung und Evaluation					
6.1 Qualitätssicherungssystem	a.		x		
	b.		x		Empfehlung 7: Das ZSB Bern ist angehalten den Einbezug der Weiterbildnerinnen und der Weiterbildner über regelmässig operationalisiert stattfindende Treffen zu verstärken.
6.2 Evaluation	a.	x			
	b.		x		Empfehlung 8: Das ZSB Bern sollte die Alumnibefragung systematisch in die Evaluation aufnehmen.
Akkreditierungskriterien (Art. 13 PsyG)					
Akkreditierungskriterien (Art. 13 PsyG)		Erfüllung			Auflage(n)
		erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	
Der Weiterbildungsgang wird akkreditiert wenn		erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	
er unter der Verantwortung einer gesamtschweizerischen Fachorganisation, einer Hochschule oder einer anderen geeigneten Organisation steht (verantwortliche Organisation)	a.	x			
er es den Personen in Weiterbildung erlaubt, die Weiterbildungsziele nach Artikel 5 zu erreichen	b.		x		Auflage 1: Das ZSB Bern definiert die Rollentrennung bezüglich der Supervision, der Selbsterfahrung und der Abnahme der Schlussprüfung.

Akkreditierungskriterien (Art. 13 PsyG)	Erfüllung			Auflage(n)
Der Weiterbildungsgang wird akkreditiert wenn	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	
				<p>Auflage 2: Das ZSB Bern macht den Bezug des vermittelten Wissens auf ein breites Spektrum psychischer Erkrankungen im Fachgebiet im Curriculum und in den Kursinhalten sichtbar.</p> <p>Auflage 3a: Das am ZSB Bern vermittelte Wissen und Können umfasst neben dem systemischen Ansatz andere psychotherapeutische Ansätze und Methoden im Überblick, um die Grenzen der vermittelten Therapiemodelle und Methoden aufzuzeigen und die Weiterzubildenden zu einer qualifizierten differentiellen Indikationsstellung (i.S. Indikation für eine andere psychotherapeutische Methode) zu befähigen. Das ZSB stellt sicher, dass im Leitbild, im Curriculum, im Kursprogramm sowie in den Kursen selbst deutlich und explizit aufgezeigt wird, dass die Vermittlung der anderen psychotherapeutischen Ansätze nicht zu deren Anwendung befähigt, sondern die oben genannte Funktion eines Überblickes und der differentiellen Indikationsstellung dient, da eine vertiefte Vermittlung im Rahmen der Weiterbildung nicht geleistet werden kann. Eine Beibehaltung des Begriffes „Methodenkombination“ in der Bezeichnung der Weiterbildung ist vor diesem Hintergrund nicht gerechtfertigt, da dieser bei Patienten, Weiterzubildenden, Dozierenden etc. den Eindruck nahelegt, dass es sich um die Anwendung der Methodenkombination handelt.</p> <p>Auflage 3b: Das ZSB Bern stellt sicher, dass die Methoden, die zusätzlich zum systemischen Ansatz im Curriculum vorgestellt werden, sollten durchgängig diejenigen ausgewählt werden, die eine hohe Evidenzbasierung aufweisen. Im aktuellen Curriculum besteht in diesem Zusammenhang Überarbeitungsbedarf bei den Methoden, welche zur Behandlung von ADHS, Depression und emotional instabile Persönlichkeitsstörung (Borderline-Störung) angeboten werden</p> <p>Auflage 4: Das ZSB Bern legt dar, dass die bestehenden Grundlagen des systemischen Ansatzes spezifisch psychotherapeutische Inhalte im Rahmen des systemischen Ansatzes auf dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand des Fachgebietes sowie explizite Vermittlung zur Indikationsstellung (vs. Beratung) umfassen. Dieser psychotherapeutische Schwerpunkt findet Eingang in alle vier Jahre der Weiterbildung.</p> <p>Auflage 5: Das ZSB Bern streicht die 90% Präsenz Regelung oder erhöht die Einheiten entsprechend, damit die Minimalanforderungen erfüllt werden können.</p>

Akkreditierungskriterien (Art. 13 PsyG)	Erfüllung			Auflage(n)
Der Weiterbildungsgang wird akkreditiert wenn	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	
				<p>Auflage 6: Das ZSB Bern verlangt 10 behandelte oder in Behandlung stehende, dokumentierte und super-vidierte Fälle. Die Anforderungen an die Fälle sind klar formuliert und operationalisiert und berücksichtigen die folgenden Aspekte: Diagnosestellung und andere im Gesundheitssystem üblichen Inhalte (u.a. psychopathologischer Befund), Aufdifferenzierung in Kurz- und Langzeittherapie mit jeweiliger Definition der Mindest-Sitzungszahl und deren Verhältnis innerhalb der eingebrachten Fälle, Definition des Settings (Einzel-/Familien-/Paarsetting) und deren Verhältnis innerhalb der eingebrachten Fälle und Abdeckung eines breiten Spektrums psychischer Störungen, welche repräsentativ für die Praxis eines Psychotherapeuten sind, mit Operationalisierung, welche und wie viele verschiedene psychische Störungen durch die Fälle abgedeckt werden müssen.</p> <p>Auflage 7: Das ZSB Bern muss bei der Vermittlung der Diagnostik die bekannten Diagnosesysteme einbeziehen und deren fachgerechten Einsatz einüben und überprüfen.</p> <p>Auflage 8: Das ZSB Bern sieht vor, dass das Curriculum als feste Bestandteile zusätzlich Anwendungswissen im Bereich der systematischen und standardisierten Evaluation des Therapieprozesses und -ergebnis umfasst und diese bei den Weiterbildungstherapien implementiert werden. Diese entsprechen den in Auflage 13 spezifizierten Kriterien.</p> <p>Auflage 9: Das ZSB Bern muss darauf achten, dass die Weiterzubildenden genügend Erfahrung mit verschiedenen Störungs- und Krankheitsbildern sammeln.</p> <p>Auflage 11: Das ZSB Bern definiert die Prozesse für die Auswahl und die Anforderungen an die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner und hält diese schriftlich fest.</p> <p>Auflage 12: Das ZSB Bern verpflichtet die Weiterzubildenden zu regelmässiger Fortbildung in ihrem Fachgebiet.</p> <p>Auflage 13: Das ZSB Bern stellt die nachhaltige Implementierung von Prozeduren sicher, die eine Qualitätssicherung auf Ebene der Therapeuten-Patienten-Ebene durch den systematischen Einsatz von standardisierten Messinstrumenten (wie Fragebogen) mit nachgewiesenen psychometrischen Gütekriterien in der Therapiegestaltung und -evaluation ermöglichen. Zentrale Zielgrössen der Qualitätssicherung sind dabei Prozesse und Outcomes der Weiterbildungstherapien, um eine hohe Qualität im Sinne von wirkungsvollen und an Nebenwirkungen armen Therapien sicherzustellen.</p>
er auf die Hochschulausbildung in Psychologie aufbaut	c.	x		

Akkreditierungskriterien (Art. 13 PsyG)	Erfüllung			Auflage(n)	
Der Weiterbildungsgang wird akkreditiert wenn	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt		
er eine angemessene Beurteilung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Personen in Weiterbildung vorsieht	d.		x		Auflage 10: Das ZSB Bern prüft die Wissenskompetenz in standardisierter und systematisierter Art und Weise kontinuierlich während der Weiterbildung sowie im Rahmen der Abschlussprüfung. Dazu werden klare, möglichst operationalisierbare Kriterien erarbeitet, anhand welcher ersichtlich ist, wann ein Leistungsnachweis bestanden beziehungsweise nicht bestanden ist. Im Rahmen der Abschlussprüfung soll die Überprüfung von Wissen ausgebaut werden.
er sowohl Theorie als auch deren praktische Anwendung umfasst	e.	x			
er von den Personen in Weiterbildung die persönliche Mitarbeit und die Übernahme von Verantwortung verlangt	f.	x			
die verantwortliche Organisation über eine unabhängige und unparteiische Instanz verfügt, welche über Beschwerden der Personen in Weiterbildung in einem fairen Verfahren entscheidet	g.	x			
Akkreditierungsantrag der Expertenkommission	akkreditiert				
Die Expertenkommission empfiehlt, die Weiterbildung Postgraduale Systemische Psychotherapieweiterbildung – bindungsbasiert & methodenkombiniert	ohne Auflage	mit Auflagen	nicht	zu akkreditieren.	
		14			



II Stellungnahme der Verantwortlichen Organisation zur Fremdevaluation der Experten-kommis-sion

Bern, den 15. Mai 2017

Stellungnahme des ZSB zum Fremdevaluationsbericht vom 27.3.2017

Sehr geehrte Expertinnen,
Sehr geehrte Frau Ramseyer

Wir danken Ihnen für den ausführlichen Expertenbericht und die darin enthaltenen Rückmeldungen, Auflagen und Empfehlungen. Wir freuen uns, dass Sie unseren Weiterbildungsgang zur Akkreditierung empfohlen haben unter Einhaltung der von Ihnen genannten Auflagen. Zu diesen möchten wir gerne wie folgt Stellung beziehen:

Die meisten Auflagen sind für uns nachvollziehbar und wir werden diese innert der Frist umsetzen können. Zu den Auflagen 3, 8 und 13 haben wir noch offene Fragen bzw. Unklarheiten bezüglich der Umsetzung der Auflage.

Auflage 1: Die Rollentrennung war uns in der Planung zwar ein wichtiges Anliegen, wir anerkennen, dass wir diese noch weiter differenzieren müssen, v.a. in Bezug auf die Schlussprüfung und auf die Supervision.

Auflage 2: Die von den Expertinnen vermissten Störungsbilder werden in den Kursen bereits behandelt, allerdings werden diese zu wenig explizit genannt (z.Bsp. werden Persönlichkeitsstörungen im Seminar „Systemische und methodenkombinierte Behandlungsansätze im Felde der Sozialpsychiatrie“ sowie „Systemtherapeutischer Zugang in der Psychiatrie“ thematisiert). Wir werden diese in den Inhalten deutlicher ausweisen bzw. ergänzen.

Auflage 3: Der Schwerpunkt „methodenkombiniert“ bezieht sich auf die Realität im Rahmen einer psychotherapeutischen Grundversorgung. Dabei ist die psychotherapeutische Methode aus einer systemischen Perspektive letztlich nicht der entscheidende Faktor, sondern es ist vielmehr die Frage, wie und über welches Problemverständnis eine anschlussfähige Kommunikation und schliesslich eine lösungsorientierte Kooperation mit den Betroffenen möglich wird. Bei den ambivalenten und von Vermeidungsstrategien geprägten Motivationen und Verhaltensmustern psychisch beeinträchtigter Menschen dient der systemische Zugang mit seiner allparteilichen, respektive neutralen Position und mittels therapeutischem Einbezug der mitbetroffenen Bezugs- respektive Bindungspersonen, der Etablierung eines gemeinsamen Problemverständnisses und schliesslich einer lösungsorientierten Kooperation. Dies begünstigt die intrinsische Veränderungsmotivation bei den Betroffenen, welche wiederum die entscheidende Voraussetzung ist, damit diese für

verhaltensmodifizierende Therapiemethoden und dem Erlernen von geeigneten Copingstrategien zugänglich werden.

Insofern ist es uns ein Anliegen, den Auszubildenden anhand konkreter Therapiesituationen, respektive Therapieverläufen, zu vermitteln, wie erfahrene Systemtherapeutinnen sich zwar an einem systemischen Zugang und Fallverständnis orientieren, jedoch im Therapieverlauf gemäss ihrer Kompetenzen und Erfahrungen unterschiedliche Methoden und Techniken der Klärungs- und der Bewältigungsorientierung einsetzen.

Wir verstehen diesen Schwerpunkt also in einem ergänzenden Sinn als Einblick in andere Therapiemethoden, sowie der Vermittlung eines pragmatischen Verständnisses, wie auf der Basis eines systemtherapeutischen Zugangs, im Laufe eines Therapieprozesses unterschiedliche Methoden zum Einsatz kommen. Dies entspricht einer weit verbreiteten therapeutischen Praxis analog zum Verständnis der allgemeinen Psychotherapie nach Grawe, wie sie heute bspw. an der Praxisstelle Bern schulenübergreifend vermittelt wird. Selbstverständlich haben wir nicht den Anspruch die Weiterzubildenden in den einzelnen Methoden auszubilden. Es bleibt eine Systemische Psychotherapieweiterbildung mit Einblicken in andere Methoden und vor allem der praxisorientierten Vermittlung, wie in einem eklektischen Sinne erfahrene Therapeutinnen ein breites Repertoire an psychotherapeutischen Techniken und Methoden entsprechend ihrer Kompetenzen zu kombinieren verstehen.

Wir anerkennen, dass es notwendig ist, dies sowohl gegenüber den Auszubildenden wie auch gegenüber den Dozentinnen klarer zu vermitteln und nicht den Eindruck entstehen zu lassen, dass es sich um eine vertiefte Vermittlung der entsprechenden Methoden handelt. Wir werden dies in Bezug auf den Beschrieb der Therapieweiterbildung als ganzes aber auch hinsichtlich der Beschriebe der einzelnen Therapiemodule entsprechend anpassen und ergänzen.

Entsprechend dem beschriebenen Verständnis des Begriffs „methodenkombiniert“ und unter der Voraussetzung, dass dies klar in diesem Sinne kommuniziert und vermittelt wird, würden wir die Bezeichnung „methodenkombiniert“ gerne beibehalten, da sie in unseren Augen ein wesentliches Merkmal unserer Weiterbildung benennt.

Auflage 4: Die Auflage wünscht eine Präzisierung der psychotherapeutischen Inhalte im Rahmen des systemischen Ansatzes auf dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand des Fachgebietes. Wir nehmen an, dass mit dieser Auflage vor allem der Grundkurs gemeint ist (dieser wird berufsgruppenübergreifend durchgeführt, es sind dies lediglich 13 von insgesamt 38 Seminaren), da ja die explizite Bezugnahme auf Evidenz von den Expertinnen sonst als Stärke in unserer Weiterbildung aufgeführt wird. Wir werden künftig noch vermehrt darum bemüht sein, diese Präzisierung bzw. die Abgrenzung zur systemischen Beratung zu verdeutlichen und die Inhalte spezifisch psychotherapeutisch auszuschreiben, da die Abgrenzung für die Berufsgruppen bedeutend ist. Hingegen behält sich das ZSB vor, die Supervisionsgruppen im Grundkurs weiterhin berufsgruppenübergreifend zu gestalten, da dies aus unserer Erfahrung gerade dazu dient, Einblicke in unterschiedliche Kontexte der psychosozialen und medizinischen Versorgung fundierter zu vermitteln, das Verständnis für eine gute Vernetzung und Kooperation zwischen den verschiedenen Stellen und Anbietern zu stärken und um die kontextabhängige Abgrenzung zwischen Therapie und Beratung zu verdeutlichen und zu thematisieren. Wir werden die Supervisorinnen und Supervisoren diesbezüglich vertieft instruieren.

Auflage 5: Wir werden die Präsenzzeit neu ausschreiben bzw. verpasste Einheiten nachholen oder nacharbeiten lassen, so dass die benötigten Einheiten zu 100% nachgewiesen werden können.

Auflage 6: Das ZSB wird die 10 behandelten oder in Behandlung stehenden, dokumentierten und supervidierten Fälle genauer definieren, insbesondere in Bezug auf die Fallberichte. Hier werden wir neu auch eine ICD-10 Diagnose und die weiteren genannten Aspekte berücksichtigen.

Auflage 7: Wir werden darauf achten, im Rahmen des Curriculums entsprechende Module einzubauen, welche auf die Vermittlung der gängigen Diagnosesysteme, sowie die Einübung deren fachgerechten Einsatzes fokussieren. (Unter anderem Psychostatuserhebung anhand von videographierten Therapiesitzungen). Diese Auflage ergänzt somit in unseren Augen die Auflagen 6 und 9, die den Einbezug der gängigen Diagnosesysteme fordern.

Auflage 8: siehe unten unter Auflage 13

Auflage 9: Diese Auflage schliesst sich u.E. an Auflage 2 und 6 an, d.h. wir werden genauer definieren sowie überprüfen, dass mindestens 10 verschiedene Störungsbilder während der Weiterbildungszeit behandelt wurden.

Auflage 10: Das ZSB führt bereits am Ende jedes Grundkurses eine Überprüfung der Wissenskompetenz in standartisierter und systematisierter Weise durch. Das ZSB wird künftig auch für das Abschlusskolloquium die Überprüfung des Wissens anhand klarer, möglichst operationalisierbarer Kriterien erarbeiten.

Auflage 11: Das ZSB wird die Prozesse für die Auswahl und die Anforderungen an die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner künftig schriftlich festhalten.

Auflage 12: Das ZSB wird künftig die Pflicht zur Fortbildung der WeiterbildnerInnen, wie diese durch die entsprechenden Fachgesellschaften (FMH/SGPP, FSP) vorgegeben ist, als verantwortliche Organisation überprüfen.

Auflage 8 und 13: Beide Auflagen fordern das Anwendungswissen im Bereich der systematischen und standartisierten Evaluation des Therapieverlaufs, einerseits als Bestandteil im Curriculum (Wissen und Können), andererseits als Implementierung in den Weiterbildungstherapien (via standartisierter Messinstrumente).

Zu Auflage 8 lässt sich festhalten, dass wir im Curriculum bereits eine entsprechende Veranstaltung implementiert haben (Wirksamkeit der Systemischen Therapie, Qualitätssicherung mit Vorstellung diverser Messinstrumente u.A. dem GAS). Wenn wir es richtig verstehen, dann ist der zweite Teil der Auflage 8 mit der Auflage 13 identisch. Wir werden gerne prüfen, welche Messinstrumente in Bezug auf unseren prozessorientierten Therapieansatz geeignet wären, um diese im Rahmen der Fallberichte zur Qualitätskontrolle einzusetzen. Wie bereits im Selbstevaluationsbericht geäußert, könnten wir uns an den Prinzipien der Synergetik orientieren und den Therapieverlauf zum Beispiel mit den Test- bzw. Fragebögen nach Haken & Schiepek (2006) oder mit Hilfe des SNS (Synergetic Navigation System/Real Time Monitoring) überprüfen. Allerdings stellen sich dazu Fragen der Umsetzbarkeit, da die Erfahrung zeigt, dass es wesentlich von der dazu erforderlichen Akzeptanz und Unterstützung durch die psychiatrisch-psychotherapeutischen Institutionen, in welchen die Auszubildenden arbeiten, abhängt. Wir sehen diese Schwierigkeit bereits im

Zusammenhang mit unserer Forderung nach Videoaufzeichnungen von
Therapiesitzungen als wesentliches Qualitätssicherungselement für die
Fallbesprechungen.

Laut unseren Informationen haben wir allerdings den Eindruck, dass sich die
diesbezüglichen Anforderungen und Auflagen zwischen den verschiedenen
Weiterbildungsgängen wesentlich unterscheiden, insbesondere was die von uns
geforderte Qualitätssicherung auf der Therapeuten-Patienten-Ebene betrifft.

Wir sind selbstverständlich bereit, diesen Auflagen bestmöglich gerecht zu werden,
allerdings sollten diese Auflagen im Sinne einer Gleichbehandlung für alle
Weiterbildungsinstitute im gleichen Sinne gelten. Gerade Auflagen, die für die
Auszubildenden einen erheblichen Mehraufwand bedeuten, führen bei einer
Ungleichbehandlung der Institute letztlich zu einer relevanten Wettbewerbsverzerrung.

Wir danken Ihnen für die Prüfung unserer Stellungnahme bzw. unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen



Karin Gfeller Grehl

Leitung Weiterbildungskommission (WBK) ZSB Bern

Bern, den 21. August 2017

2. Stellungnahme des ZSB zum Fremdevaluationsbericht

Sehr geehrte Expertinnen,
Sehr geehrte Frau Ramseyer,

Wir danken Ihnen für die überarbeiteten Auflagen und für deren Präzisierung.

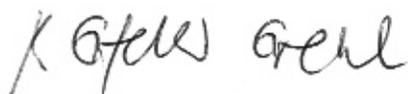
Das ZSB nimmt die Auflagen 3.1, 3.2, 4, 6, 8 und 13. zur Kenntnis und wird diese Innert der geforderten Frist umsetzen.

Die damit einhergehenden Anpassungen werden selbstverständlich dazu führen, dass daraus sowohl strukturelle als auch inhaltliche Änderungen zum eingereichten Curriculum resultieren werden.

Wir gehen davon aus, dass die von uns in der ersten Stellungnahme geforderte Überprüfung nach Gleichbehandlung bzw. Gleichbewertung der Weiterbildungscurricula in Bezug auf die zu erfüllenden Auflagen (zum Beispiel das Implementieren von Therapieevaluationsverfahren als Qualitätssicherung) vom AAQ und BAG aufgenommen wurde. Sollte sich eine Benachteiligung für das ZSB aufgrund einer Ungleichbehandlung gegenüber anderen Curricula - die ja heute noch nicht alle verglichen werden können - herausstellen, wird sich das ZSB vorbehalten, auf dieses Anliegen zurückzukommen.

Wir danken den Expertinnen und dem AAQ erneut für die Prüfung unserer Stellungnahme bzw. unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen



Karin Gfeller Grehl

Leitung Weiterbildungskommission (WBK) ZSB Bern

AAQ
Effingerstrasse 15
Postfach
CH-3001 Bern

www.aaq.ch

